

Der Dialog zwischen der Alt-Katholischen und der Römisch-Katholischen Kirche in Deutschland in den Jahren 1968 - 1973

Autor(en): **Pelz, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **74 (1984)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-404682>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Dialog zwischen der Alt-Katholischen und der Römisch-Katholischen Kirche in Deutschland in den Jahren 1968–1973

Gliederung	Seite
Einleitung	86
I. Historischer Hintergrund	88
1. Die altkatholische Kirche in Deutschland von den Anfängen bis zum Vaticanum II	88
2. Das Verhältnis zwischen der altkatholischen und römisch-katholi- schen Kirche seit dem Vaticanum II	90
II. Das erste Gespräch der offiziellen altkatholisch/römisch-katholi- schen Kommission in Deutschland vom 8.–9. Januar 1968	92
1. Vorgeschichte	92
2. Gesprächsverlauf	95
III. Das zweite Gespräch der offiziellen altkatholisch/römisch-katholi- schen Kommission in Deutschland vom 2.–3. Juni 1968	96
1. Vorgeschichte	96
2. Gesprächsverlauf	97
IV. Das dritte Gespräch der offiziellen altkatholisch/römisch-katholi- schen Kommission in Deutschland vom 14.–15. September 1968 ...	98
1. Vorgeschichte	98
2. Der Meinungs austausch in Uppsala am 8. Juli 1968	99
3. Gesprächsverlauf	100
V. Das vierte Gespräch der offiziellen altkatholisch/römisch-katholi- schen Kommission in Deutschland vom 10.–12. März 1969	102
1. Die Konsultation in Zürich vom 27.–30. Oktober 1968	102
2. Vorgeschichte	103
3. Gesprächsverlauf	104
VI. Das fünfte Gespräch der offiziellen altkatholisch/römisch-katholi- schen Kommission in Deutschland vom 25. Mai 1970	105
1. Vorgeschichte	105
2. Gesprächsverlauf	107
VII. Das sechste Gespräch der offiziellen altkatholisch/römisch-katholi- schen Kommission in Deutschland vom 25.–26. Juni 1972	108
VIII. Das erste internationale Gespräch mit Vertretern der altkatholisch/ römisch-katholischen Gesprächskommission von Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz vom 18.–19. Dezember 1972 (erster Teil) und vom 4.–6. Februar 1973 (zweiter Teil)	109
IX. Das zweite internationale Gespräch mit Vertretern der altkatho- lich/römisch-katholischen Gesprächskommissionen von Deutsch- land, den Niederlanden und der Schweiz vom 13.–15. August 1973 .	111
X. Die Entwicklungen in Deutschland nach dem zweiten internationa- len Gespräch vom August 1973	113
XI. Zur Bewertung der Gespräche	117
XII. Nachtrag	119

Einleitung

a) Das «aggiornamento» des Zweiten Vatikanischen Konzils als ein Eingehen auf die Gegebenheiten und Anforderungen der heutigen Zeit verstanden, war von Anfang an nicht auf innerkirchliche Reformen beschränkt, sondern bezog sich auch auf die Einheit der getrennten Christenheit. Manches spricht dafür, dass Papst Johannes XXIII. an ein Unionskonzil dachte, aber das lässt sich nicht beweisen. Jedenfalls schwebte ihm bereits in der Vorbereitungsphase eine wie auch immer geartete Beteiligung der von Rom getrennten Christen vor. Das Vorhaben konkretisierte sich im Entschluss, die grossen Patriarchate der Ostkirchen, die Anglikanische Kirchengemeinschaft und sonstige grosse Weltbünde einzuladen, Beobachter zum Konzil zu entsenden. Mit wenigen Ausnahmen wurden die Einladungen angenommen. Die grosse Überraschung war wohl die, dass Konstantinopel keinen Beobachter schickte, während der Patriarch von Moskau im letzten Augenblick der Einladung folgte. Vier von sechzehn Konzilsdokumenten befassen sich unmittelbar mit ökumenischen Fragen:

- Dekret über die katholischen Ostkirchen;
- Dekret über den Ökumenismus;
- Erklärung über das Verhältnis zu den nichtchristlichen Religionen;
- Erklärung über die Religionsfreiheit.

Es ist verständlich, dass sich die ökumenischen Beratungen und Aktivitäten während des Konzils auf die grossen Gemeinschaften konzentrierten und die kleineren Kirchengemeinschaften – wie zum Beispiel die Kirchen der Utrechter Union – im Schatten der Grossen standen.

Auch an die Kirchen der Utrechter Union war die Einladung ausgesprochen, Beobachter zum Konzil zu senden. Die Einladung wurde angenommen. Während der Konzilssitzungen führten die altkatholischen Theologen Gespräche mit Konzilsvätern. Unter anderem wurde erörtert, ob die Ostkirchenbestimmungen hinsichtlich einer bedingten Sakramentengemeinschaft auch auf die altkatholischen Kirchen zu übertragen seien. Zu diesem Zeitpunkt war das nicht möglich, zeigte doch der Meinungs-austausch, dass noch zuviel an theologischer Problematik undiskutiert und eine genaue Kenntnis der Gegenseite nicht gegeben war. Nach dem Konzil kam es zuerst in Holland, dann in Deutschland und der Schweiz auf offizieller Ebene zu bilateralen Gesprächen zwischen der altkatholischen und römisch-katholischen Kirche. Es existierte kein gemeinsamer Plan, was den *modus procedendi*

und die Thematik der Kommissionsarbeit anbelangte. Die Kommissionen der einzelnen Länder arbeiteten selbständig, auch wenn man intensiv untereinander die Arbeitsergebnisse austauschte. Da die Kirchen der Utrechter Union an die Beschlüsse der internationalen altkatholischen Bischofskonferenz gebunden sind und die katholische Kirche entsprechend ihrer Struktur gewichtige Entscheidungen nur von der Gesamtleitung treffen kann, wurde die Notwendigkeit empfunden, die Arbeit der nationalen Kontaktgruppen zu koordinieren. Das geschah einmal im Oktober 1968 in Zürich; dort fand die Konsultation katholischer Experten über das Verhältnis zwischen der altkatholischen und römisch-katholischen Kirche statt. Die erarbeitete «Zürcher Nota» gibt Richtlinien für eine bedingte Sakramentengemeinschaft zwischen den beiden Kirchen. Ausserdem trafen sich 1972 und 1973 Vertreter der altkatholisch/römisch-katholischen Gesprächsgruppen aus Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, um unter anderem ihre erarbeiteten Richtlinien über eine bedingte und begrenzte Sakramentengemeinschaft – auf der Basis der «Zürcher Nota» – zu vergleichen und um gemeinsam die damit verbundenen theologischen Fragen zu besprechen.

b) Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die Verhandlungen der deutschen altkatholisch/römisch-katholischen Gesprächskommission im Verlauf und in ihren Ergebnissen darzustellen. Das erklärte Ziel der deutschen Theologenkommission war praktischer Natur. Es sollten keine ausufernden theologischen «Streitgespräche» stattfinden. Vielmehr wollte man prüfen, ob zwischen den beiden Kirchen in Lehre und Praxis der Sakramente kirchentrennende Unterschiede vorliegen oder nicht. Näherhin galt es zu untersuchen, ob eine begrenzte Sakramentengemeinschaft möglich sei, etwa in der Form, wie sie nach dem Ostkirchendekret zwischen römisch-katholischer und der orthodoxen Kirche katholischerseits zugelassen ist.

Im Januar 1968 nahm man in Deutschland die Arbeit auf. Rechnet man die beiden internationalen Sitzungen von 1972 und 1973 hinzu, so fanden im Zeitraum von 1968 bis 1973 acht Arbeitstreffen statt. Mit der Sitzung vom 13.–15. August 1973 war ein gewisser Abschluss der Beratungen erreicht: Trotz verbleibender theologischer Schwierigkeiten erklärten die altkatholischen und römisch-katholischen Theologen einmütig, dass der erarbeiteten und angestrebten Pastoralvereinbarung nichts im Wege stünde.

c) Da diese Diplomarbeit als kirchengeschichtliche Arbeit angelegt ist, geht sie nach chronologischer Ordnung vor: Zunächst wird in den

Grundzügen der kirchenhistorische Hintergrund der altkatholischen Kirche in Deutschland beschrieben und dann an einigen wichtigen Beispielen das gewandelte Verhältnis zwischen der altkatholischen und der römisch-katholischen Kirche seit dem II. Vaticanum verdeutlicht.

Daran schliesst die Beschreibung der offiziellen Gespräche in zeitlicher Abfolge. An gegebener Stelle werden die Konsultation in Zürich und ein Meinungs austausch mit den altkatholischen Delegierten bei der Vollversammlung des Weltkirchenrates in Uppsala im Jahre 1968 geschildert, da beide für die Arbeit der deutschen Kommission von Bedeutung waren. Vor den Schlussbemerkungen wird über die Ergebnisse in Deutschland nach Abschluss der Gespräche im August 1973 bis zum gegenwärtigen Stand der Entwicklung informiert. Hier soll auch kurz der status quo der Beziehung zwischen altkatholischer und römisch-katholischer Kirche in den Niederlanden, in Österreich und der Schweiz Erwähnung finden.

I. Historischer Hintergrund

1. Die altkatholische Kirche in Deutschland von den Anfängen bis zum Vaticanum II

Für das Entstehen der altkatholischen Kirche in Deutschland kann kein eigentliches «Gründungsjahr» angegeben werden, auch wenn die traditionelle katholische Kontroverstheologie das Ursprungsdatum auf das Konzilsjahr 1870 festlegen möchte. Die altkatholischen Selbstdarstellungen¹ sehen in diesem Jahr den Höhepunkt einer Entwicklungsgeschichte, die sich durch mehrere Jahrhunderte des Christentums hinzog. Die notwendige Einordnung der vielfältigen Ereignisse und Hintergründe, die zum Entstehen der altkatholischen Kirche in Deutschland führten, ist nicht die Aufgabe dieser kurzen Vorgeschichte, die sich auf die Nennung der wichtigsten Vorgänge beschränken muss.

Nachdem am 18. Juli 1870 die Konstitution «Pastor aeternus» von den Konzilsvätern angenommen und von Papst Pius IX. promulgiert worden war, kam es in Deutschland noch im gleichen Monat zu Protestschreiben, die von einer grossen Anzahl katholischer Professoren

¹ *Küry Urs*, Die Alt-katholische Kirche, S. 15–119.

von verschiedenen Universitäten und von Laien unterschrieben wurden. Im August 1870 trafen sich Vertreter der Universitäten München, Bonn, Breslau, Braunsberg und Prag in Nürnberg und verfassten eine Erklärung gegen die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit in der Konstitution «Pastor aeternus»; 32 katholische Theologieprofessoren unterzeichneten das Protestschreiben.

Zu Spannungen kam es auch innerhalb der deutschen Bischofskonferenz. Zu ihrer Versammlung im August 1870 waren nicht alle Bischöfe erschienen, die anwesenden forderten die Anerkennung des Dogmas und drohten für den Fall der Verweigerung mit dem Kirchenbann. Die Bischöfe befanden sich in einer prekären Lage: Die Mehrheit der in Fulda unter dem Vorsitz des Kölner Erzbischofs Melchers versammelten Bischöfe hatten am 4. September 1869 eine Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit als nicht opportun erklärt und hatten auch in der Vorabstimmung dagegen gestimmt. Nun sollten die Bischöfe eine Lehre verkünden und vertreten, gegen deren Definition sie sich vorher gewandt hatten.

Erzbischof Scherr von München erhielt am 28. März 1871 von Ignaz von Döllinger einen Brief, in dem er begründet, warum er als Christ, Theologe, Geschichtskundiger und Bürger das Dogma nicht anerkenne. Am 10. April 1871 wandten sich 18 000 Menschen in einer Bittschrift an den König von Bayern, dass er verbieten solle, dass das Dogma weiterhin gelehrt werde. Alle Unterzeichner wurden daraufhin am 19. Mai von Erzbischof Scherr exkommuniziert.

Vom 22.–24. September 1871 fand in München unter der Leitung des Kirchenrechtlers Johann Friedrich Schulte der erste Kongress der Altkatholiken statt, zu dem über 300 Delegierte erschienen waren, darunter auch Vertreter der Österreicher und Schweizer Protestbewegung. Trotz Döllingers Warnung, nicht «Altar gegen Altar» zu stellen, beschloss man unter dem Einfluss von Friedrich Michelis, die Organisation einer unabhängigen altkatholischen Kirche vorzubereiten. Zum zweiten Kongress im September 1872 in Köln kam auch der Erzbischof der altkatholischen Kirche von Holland, der auf Bitten deutscher Altkatholiken in Bayern und in der Pfalz die Firmung spendete. Am 4. Juni des folgenden Jahres wurde Josef Hubert Reinkens zum ersten altkatholischen Bischof von Deutschland gewählt und am 11. August 1873 in Rotterdam von Bischof Bernhard Heykamp zum Bischof geweiht. Einen Monat später versammelte man sich zum dritten Altkatholikenkongress in Konstanz. Dort wurde von den Versammelten eine Synodal- und Gemeindeordnung entworfen, die in den folgenden

Jahren durch die deutschen Länder die rechtliche Anerkennung erhielt. In der Folgezeit wurde von der altkatholischen Kirche ein gross angelegtes Reformprogramm durchgeführt. Denn man verstand sich nicht nur als eine Protestbewegung gegen die vom Vaticanum I verkündete Lehre, sondern als eine Reformbewegung innerhalb der abendländischen Kirche, welche die Prinzipien der Heiligen Schrift und der alten Kirche auf die Reform des kirchlichen Lebens anwendet. Geändert wurden Beichte, die Fasten- und Abstinenzgebote, und die Muttersprache fand Eingang in die Liturgie. Als auf der fünften Synode im Jahr 1878 die Verpflichtung zum Zölibat für die Geistlichen aufgehoben wurde, trat aus Protest gegen diesen Beschluss Generalvikar Reusch von seinem Amt zurück. 1887 erfolgte die Gründung eines eigenen Priesterseminars, das durch einen Sonderstatus als «Alt-Katholisches Seminar» der Universität Bonn angegliedert wurde und somit die wissenschaftliche Ausbildung für den Klerus sicherstellte.

1889 schlossen sich die altkatholischen Kirchen Deutschlands und der Schweiz auf Grund der gemeinsamen Glaubensgrundlagen mit der Kirche von Utrecht in der sogenannten «Utrechter Union» zusammen, der sich später die Kirchen Österreichs, der Tschechoslowakei und Kroatiens, die polnisch-katholische Nationalkirche der USA und die polnisch-katholische Kirche anschlossen.

2. Das Verhältnis zwischen der altkatholischen und römisch-katholischen Kirche seit dem Vaticanum II

Das Verhältnis zwischen der altkatholischen und der römisch-katholischen Kirche in Deutschland war von 1870 bis zum II. Vaticanum weitgehend von einer gegenseitigen Polemik gekennzeichnet. Es fanden keine ernsthaften Auseinandersetzungen zwischen den beiden Kirchen statt, die von der Bereitschaft getragen waren, die andere Seite zu verstehen. Mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil begann sich dieser Zustand zu ändern, der Weg zu einem echten Dialog wurde geebnet, es fehlte nicht an deutlichen Zeichen, die den Stimmungswechsel anzeigten. Genannt seien der Hirtenbrief des Christkatholischen Bischofs der Schweiz zur Eröffnung des Vaticanums II² und die positive Stellungnahme des holländisch-altkatholischen Episkopats zum Konzil³.

² Internationale Kirchliche Zeitschrift (IKZ) 52. Jg. 1962, S. 277–278.

³ IKZ, 53. Jg. 1963, S. 61.

Während des II. Vaticanums trafen sich altkatholische und römisch-katholische Theologen zum Meinungsaustausch, erste Überlegungen zu einer möglichen Anwendung des Schemas des Ostkirchendekrets auch auf die altkatholischen Kirchen wurden angestellt. Doch zeigten diese ersten Kontakte, dass zu viele theologische Probleme ungeklärt waren und die Zeit für praktische Schritte erst noch reifen musste.

Als am 6. Januar 1966 der neue altkatholische Bischof Deutschlands, Josef Brinkhues, die Bischofsweihe empfing, überreichten ihm 21 Geistliche seines Bistums eine Bittschrift. In ihr erinnerten sie, dass sich die Väter der altkatholischen Bewegung als eine Erneuerungsbewegung innerhalb der katholischen Kirche des Westens verstanden und erst durch die Exkommunikation gezwungen wurden, Pfarreien und Bistümer zu gründen, die in erster Linie das sakramentale Leben sichern sollten. Die Geistlichen verwiesen auf die Erneuerungsbewegung, die vom Konzil ausging, auf die neuen Ansätze der Sicht von Kirche und Petrusamt, auch wenn die Entscheidungen von 1870 nicht zurückgenommen wurden. Der neue Bischof wurde gebeten, alles in seiner Kraft Stehende zu tun, damit es zu einer neuen Einheit all derer komme, die sich der Erneuerung der auf Petrus und die Apostel gegründeten Kirche verpflichtet wissen. Den ersten notwendigen Schritt zur Einheit sahen die Priester im Anstreben einer sakramentalen Gemeinschaft. Abschliessend wurde der Bischof gebeten, die Initiative zu Gesprächen mit der römisch-katholischen Kirche zu ergreifen⁴. In einem Brief an Kardinal Bea wies Abt Klein auf die Bittschrift hin⁵, die von Bischof Brinkhues mit grosser Freude aufgenommen worden war. Die Möglichkeit von Gesprächen mit der altkatholischen Kirche wurde von Klein auch mit Kardinal Jäger besprochen, und bereits im Herbst 1967 wurde von der Plenarkonferenz der deutschen Bischöfe die Zustimmung zu den offiziellen Kontakten mit der altkatholischen Kirche in Deutschland gegeben⁶.

Bevor die offiziellen Gespräche in chronologischer Reihenfolge dargestellt werden, soll noch ein Ereignis genannt werden, das verdeutlicht, wie sehr sich die Beziehung zwischen der altkatholischen und der römisch-katholischen Kirche in der nachkonziliaren Zeit positiv veränderte.

⁴ Archiv der Abtei St. Matthias, Trier, (zitiert: ASM), Bittschrift an Bischof Brinkhues vom 6. 1. 1966.

⁵ ASM, Klein an Bea vom 21. 1. 1966; Bea an Klein vom 31. 1. 1966.

⁶ ASM, Klein an Jäger vom 23. 1. 1966; Jäger an Klein vom 27. 1. 1966; Klein an Jäger vom 30. 1. 1966.

Die Utrechter Kirche, die seit dem Bruch mit Rom im Jahre 1725 bis 1898 regelmässig die Wahl des Erzbischofs nach Rom meldete, erhielt mit eben solcher Regelmässigkeit die Exkommunikation des Neugewählten als Antwort. Als im Dezember 1969 Professor Kok zum Koadjutor von Erzbischof Rinkel gewählt wurde, sandte das Utrechter Metropolitankapitel eine Wahlanzeige nach Rom. Papst Paul VI. antwortete nicht mit der Exkommunikation, sondern schickte dem neuerwählten Erzbischof seine Glück- und Segenswünsche und liess in seinem Auftrag als Geschenk eine Faksimileausgabe des Codex Vaticanus überreichen⁷.

II. Das erste Gespräch der offiziellen alkatholisch/römisch-katholischen Kommission in Deutschland vom 8.–9. Januar 1968

1. Vorgeschichte

Nachdem die deutschen Bischöfe einem offiziellen Kontaktgespräch zwischen der römisch-katholischen und der alkatholischen Kirche im September 1967 zugestimmt hatten und sich auch die alkatholische Kirche einverstanden erklärte, konnte Kardinal Jäger dem alkatholischen Bischof Brinkhues die römisch-katholischen Kommissionsmitglieder nennen:⁸

Dr. Laurentius Klein, Abt der Benediktinerabtei St. Matthias in Trier, wurde mit der Leitung betraut⁹, weiter gehörten die Professoren Heinrich Fries aus München und Peter Bläser vom Johann-Adam-Möhler-Institut von Paderborn zur Gesprächskommission. Die alkatholische Seite benannte Professor Werner Küppers, den Leiter des Alt-Katholischen Seminars an der Universität Bonn, Privatdozent Dr. Ernst Hammerschmidt aus Saarbrücken und Dekan Fritz Herrmann zu Teilnehmern¹⁰.

Nach fast einhundert Jahren der Trennung war nun von kirchenamtlicher Seite der Weg für einen Dialog bereitet, und eine Zeit gegenseitiger Verständnislosigkeit ging zu Ende.

Thema der ersten Gespräche sollten die Sakramente sein. Kardinal Jäger schlug vor, sich bereits im November 1967 zum erstenmal zu

⁷ IKZ, 60. Jg. 1970, S. 200–204.

⁸ ASM, Jäger an Brinkhues vom 28. 9. 1967.

⁹ ASM, Jäger an Klein vom 28. 9. 1966.

¹⁰ ASM, Küppers an Klein vom 4. 10. 1967.

treffen¹¹, doch einigte man¹² sich auf den Januar 1968, den Küppers im Interesse einer guten Vorbereitung vorgeschlagen hatte¹³. Beratungsgegenstand der ersten Sitzung waren die Sakramente der Taufe, der Firmung und der Busse. Basierend auf dem Vorschlag von Werner Küppers¹⁴ wurde von Abt Klein ein mit dem 30. November 1967 datiertes Tagungsprogramm entworfen¹⁵. Dieses sah für den Nachmittag des 8. Januar 1968 zunächst einen Bericht über die Arbeit analoger Gruppen in den Niederlanden und der Schweiz vor. Küppers und Klein sollten ein Kurzreferat von je zehn Minuten halten, denen sich eine zehnminütige Aussprache anschliessen sollte. Danach Formulierung der Zielsetzung der theologischen Gespräche. Diese sollten mit kurzen Einleitungen von Klein und Küppers begonnen und mit einer Aussprache aller Gesprächsteilnehmer beendet werden. Taufe und Firmung, die auf dem Nachmittagsprogramm standen, wollte man nach dem eben beschriebenen Schema behandeln. Am Abend des 8. Januar erfolgte nach einer erneuten Aussprache die abschliessende Stellungnahme zu den Sakramenten Taufe und Firmung¹⁶.

Für den Vormittag des zweiten Gesprächstages wurde das Sakrament der Busse auf die Tagesordnung gestellt, die nach Darlegung des altkatholischen und römisch-katholischen Standpunktes nach dem gleichen Verhandlungsmodus wie Taufe und Firmung bearbeitet werden sollte. Der Nachmittag des 9. Januar 1968 wurde von Klein für die Beantwortung schriftlich gestellter Fragen zur Eucharistie sowie zur Planung der Weiterarbeit und Ausarbeitung eines Protokolls vorgesehen¹⁷.

Diesem Programmwurf ist eine erste Formulierung der Zielsetzung der Gespräche beigefügt, an die sich die Kommissionsarbeit – wie die weiteren Gespräche zeigen werden – konsequent hielt:

«Unsere Kommission hat keinerlei Entscheidungsbefugnis, kann keine für unseren Auftraggeber verbindliche Erklärung abgeben, ist aber andererseits von diesem offiziell zu den Gesprächen beauftragt.

Unser Ziel ist es nicht, die Breite der theologischen Schulmeinun-

¹¹ ASM, Jäger an Klein vom 4. 10. 1967.

¹² ASM, Klein an Küppers vom 17. 10. 1967; Klein an Bläser vom 21. 10. 1967; Klein an Fries vom 21. 10. 1967.

¹³ ASM, Küppers an Klein vom 4. 10. 1967.

¹⁴ ASM, Küppers an Klein vom 27. 10. 1967.

¹⁵ ASM, Klein an Küppers vom 30. 11. 1967.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Ebd.

gen in der Sakramentenlehre darzutun, erst recht nicht nur eine der bestehenden Meinungen als «die katholische» zu vertreten.

Ziel unserer Bemühungen ist es, theologisch festzustellen, ob und wo im Themenkreis der Sakramentenlehre kirchenspaltende Unterschiede vorliegen und gegebenenfalls diese Unterschiede möglichst präzise zu formulieren. Weiterhin ist es unser Ziel, auch hinsichtlich der Praktizierung der Sakramente zu prüfen, ob kirchenspaltende Unterschiede vorhanden sind oder nicht. Auch bei dieser Arbeit wird stets zwischen dem Wesentlichen und dem Sekundären zu unterscheiden sein.

Wir streben an, unserem Auftraggeber in möglichst präziser Form gemeinsam mit unseren altkatholischen Gesprächspartnern eine vorbehaltlose offene Berichterstattung zu geben. Bei Beendigung des gesamten Themenkreises «Sakramente» wollen wir versuchen, unseren Auftraggeber zu veranlassen, das zwischenkirchliche Verhältnis in der Praxis so zu gestalten, wie es die Lehre zulässt¹⁸.»

Die Anregung von Laurentius Klein, die Berichte über die Arbeit analoger Gesprächsgruppen aus der Schweiz und Holland vor dem ersten Treffen im Januar 1968 den Gesprächsteilnehmern zukommen zu lassen¹⁹, liess sich nicht verwirklichen. Die altkatholischen Bischöfe der Schweiz und den Niederlanden hatten Professor Küppers zugesichert, dass sie dafür sorgen wollten, dass er die Protokolle zeitig erhalte²⁰. Doch kamen die Unterlagen zu einem Termin an, der eine Zusage an die Kommissionsmitglieder vor der 1. Sitzung nicht mehr ermöglichte²¹.

Ende Dezember wurde das von Klein entworfene Tagungsprogramm an die beiden anderen Kommissionsmitglieder der römisch-katholischen Seite geschickt. Dem Programm ist die oben zitierte Zielsetzung beigefügt²², die hier um einen Satz erweitert wurde: «Bei alledem wollen wir die beiderseitigen Beziehungen zur Anglikanischen Kirchengemeinschaft und den orientalischen Kirchen im Blick behalten²³.»

¹⁸ ASM, Zielsetzung der Gespräche (1. Entwurf), Klein an Küppers vom 30. 11. 1967.

¹⁹ ASM, Klein an Küppers vom 30. 11. 1967.

²⁰ ASM, Küppers an Klein vom 22. 12. 1967.

²¹ Ebd.

²² Vgl. Anm. 18.

²³ ASM, Klein an Fries und Bläser vom 30. 12. 1967.

Klein hielt den Zusatz deshalb für nötig, weil die Orthodoxen die Gespräche mit den Altkatholiken mit einer gewissen Besorgnis verfolgen würden²⁴.

2. Gesprächsverlauf

Nach Abschluss der Vorbereitungen traf sich vom 8.–9. Januar 1968 in der Abtei St. Matthias in Trier die offizielle Gesprächskommission zu ihrer ersten Sitzung. Alle benannten Teilnehmer mit Ausnahme des erkrankten Professors Bläser waren gekommen. Da die gewünschten Gesprächsberichte aus der Schweiz und Holland nicht so zeitig an Küppers gelangt waren, dass dieser sie den Teilnehmern hätte zuschicken können²⁵, gab er zunächst auf Grund seiner Informationen einen Überblick über den Stand der Arbeit in Holland. Ein Bericht der Schweizer Gruppe vom 28. Dezember 1967 war inzwischen eingetroffen und lag den Theologen vor²⁶. Die deutsche Kommission kam bei ihrer ersten Sitzung zu folgenden Ergebnissen:

Bezüglich der Taufe besteht Übereinstimmung in Lehre und Praxis. Die Kindertaufe wird von beiden Seiten bejaht, und die Bestrebungen zur Erneuerung des Taufritus sind von den gleichen Gesichtspunkten bestimmt.

Einigkeit herrscht auch in Lehre und Liturgie beim Sakrament der Firmung, bei dem beiderseits dieselben pastoralen Probleme erkannt werden.

Unter Punkt 3 des Protokolls wird in vier Punkten zum Bussakrament Stellung genommen:

- Sakramentalität der Busse wird von beiden Kirchen anerkannt; als Spender gelten Bischof und Priester.
- Die Wirklichkeit schwerer Sünde, deren Erkennbarkeit und die Notwendigkeit der sakramentalen Absolution wird von der altkatholischen wie von der römisch-katholischen Kirche gelehrt.
- Eigens wurde vermerkt, dass die erste altkatholische Synode in Deutschland (1874) an einer religiösen Verpflichtung zu spezieller Beichte im Fall von schwerer Sünde festhielt.
- In der Praxis der altkatholischen Kirche bildete sich neben der Einzelbeichte die Form der allgemeinen Bussandacht heraus, wodurch aber nicht die Einzelbeichte offiziell abgelehnt wird²⁷.

²⁴ Ebd.

²⁵ ASM, Küppers an Klein vom 22. 12. 1967.

²⁶ Protokoll der 1. Sitzung vom 9. 1. 1968, vgl. IKZ, 61. Jg. 1971, S. 75–76.

²⁷ Ebd.

Mit dem Beschluss, die übrigen Sakramente auf der nächsten Sitzung (3.–4. Juni 1968) zu erörtern, beendete die Kommission ihre erste Arbeitssitzung.

III. Das zweite Gespräch der offiziellen alkatholisch/römisch-katholischen Kommission in Deutschland vom 2.–3. Juni 1968

1. Vorgeschichte

Im letzten Drittel des Januars 1968 waren die Protokolle bei den Kommissionsmitgliedern und Kardinal Jäger eingetroffen²⁸, und umgehend begann man mit den Vorbereitungen für die nächste Sitzung. Auch Papst Paul VI. und Kardinal Bea wurden durch das Protokoll über die Erstsitzung informiert²⁹.

Auf der ersten Zusammenkunft hatte man beschlossen, sich im Juni 1968 zum zweitenmal zu treffen, um die Sakramente Eucharistie, Krankensalbung, Ehe und Ordo zu besprechen. In der Vorbereitungsphase studierte Laurentius Klein nochmals eingehend die römisch-katholische Lehre der zu behandelnden Sakramente. Während er bei der Krankensalbung und beim Ordo keine theologischen Differenzen feststellte, sah er bei der Eucharistielehre und der alkatholischen Praxis der Wiederverheiratung von Geschiedenen Probleme. Hinsichtlich der Eucharistie sollten nach Meinung Kleins 1. Transsubstantiation und 2. Opfercharakter (Sühnopfer) besonders in den Blick genommen werden, und beim Ehesakrament erschien ihm die alkatholische Praxis der Wiederverheiratung geschiedener Eheleute ein besonderer Gesprächspunkt zu sein, der einer eingehenden Erörterung bedürfe³⁰. Auch wünschte Abt Klein ins nächste Protokoll eine Bemerkung über die Sakramentalien aufzunehmen³¹, weil sich die Frömmigkeit nicht nur in den Sakramenten, sondern auch in den Sakramentalien ausdrückt, deren Praxis sich unter Umständen blockierend auf den Dialog mit den anderen Kirchen auswirke³².

²⁸ ASM, Küppers an Klein vom 22. 1. 1968; Klein an Bläser vom 24. 1. 1968; Klein an Jäger vom 24. 1. 1968.

²⁹ ASM, Klein an Brinkhues vom 25. 4. 1968.

³⁰ ASM, Klein an Küppers vom 26. 4. 1968.

³¹ Ebd.

³² Mündliche Mitteilung von Klein an Verfasser vom August 1981.

Während der Monate vor dem zweiten Treffen rückte die Konsultation katholischer Experten über das Verhältnis der römisch-katholischen zu den altkatholischen Kirchen ins Blickfeld. Für den Oktober 1968 war ein Expertentreffen in der Paulus-Akademie in Zürich geplant, zu dem Vertreter aus Deutschland, Niederlande, Österreich und Schweiz eingeladen waren. Bläser und Fries, die von Klein wegen der Teilnahme angefragt worden waren, konnten aus beruflichen Gründen nicht nach Zürich kommen³³, so dass an der Konsultation Laurentius Klein und Athanasius Polag als deutsche Vertreter teilnahmen³⁴.

2. Gesprächsverlauf

Vom 2.–3. Juni 1968 trafen sich in der katholischen Akademie in Stuttgart-Hohenheim Werner Küppers, Fritz Herrmann, Ernst Hamerschmidt sowie Laurentius Klein, Heinrich Fries und Peter Bläser zur zweiten Kommissionssitzung.

Entsprechend der Zielsetzung der Kommission fragte man nach Gemeinsamkeiten, beziehungsweise Unterschieden bezüglich Eucharistie, Krankensalbung, Weihe und Ehe.

Beim Sakrament der Eucharistie konstatierte man Übereinstimmung in Lehre und Praxis. Ein wesentlicher Konsens wurde auch hinsichtlich der Lehre über die reale Gegenwart Christi in der Eucharistie und des Opfercharakters der Messe vermerkt. Ebenso wurde die vom Vaticanum II besonders betonte Lehre vom Mahlcharakter von beiden Seiten anerkannt. Altkatholische Vorbehalte, die gelegentlich hinsichtlich des terminus «Transsubstantiation» geäußert wurden, bedeuteten keine Ablehnung der damit vom Konzil von Trient indentierten Aussagen der «conversio» (metabole).

Kommentarlos wurde unter Punkt zwei des Protokolls die Übereinstimmung in Lehre und Praxis des Sakramentes der Krankensalbung (Krankenölung) festgestellt.

Die Reihenfolge der Weihestufen sind in der altkatholischen wie in der römisch-katholischen Kirche gleich. Die in der altkatholischen Kirche verwendete deutsche Übersetzung des Pontifikale Romanum weist gegenüber der lateinischen Vorlage keine wesentliche Abänderung auf.

³³ ASM, Fries an Klein vom 8.5.1968; Bläser an Klein vom 9.5.1968.

³⁴ ASM, Dokumentation zur Konsultation katholischer Experten über das Verhältnis der römisch-katholischen zu den altkatholischen Kirchen in der Paulus-Akademie, Zürich, vom 27.–30.10.1968.

Beide Kirchen halten fest an der Sakramentalität, der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe. Die altkatholische Kirche lehrt, dass es Pflicht christlicher Brautleute ist, nach der bürgerlichen Trauung das Ehesakrament zu empfangen.

Unter Punkt 4.b) des Protokolls erscheint eine Stellungnahme zur Trauung von Geschiedenen. In der altkatholischen Kirche kam es trotz der Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe wiederholt zur Trauung Geschiedener. Das Auseinanderklaffen von Lehre und Praxis wurde bereits auf der Synode 1959 erkannt, und auch die Notwendigkeit betont, eine volle Übereinstimmung von Lehre und Praxis zu erreichen³⁵.

Unter Punkt 5 erscheint die vorgesehene Notiz über die Sakramentalien, bei denen keine kirchentrennende Verschiedenheiten vorliegen. Die Kommission beschloss, sich der 6. Empfehlung der römisch-katholischen/anglikanischen Vorbereitungskommission anzuschließen, die die Notwendigkeit betonte, gemeinsame Texte jener Gebete und Formeln zu erarbeiten, die beide Kirchen gebrauchen. Und man machte sich auch die Anliegen und Empfehlungen der gemeinsamen Erklärung der schweizerischen Kirchen über die Ehen zwischen bekenntnisverschiedenen Christen (vom 19. Juli 1967) zu eigen. Die dritte Zusammenkunft wurde auf den 16.–17. September anberaumt, dann sollten Schrift, Tradition und Lehramt Gesprächsgegenstand sein³⁶.

IV. Das dritte Gespräch der offiziellen altkatholisch/römisch-katholischen Kommission in Deutschland vom 14.–15. September 1968

1. Vorgeschichte

Kardinal Bea, der Präsident des Einheitssekretariates, verfolgte mit Interesse die Arbeit der deutschen Kommission. Nach Erhalt des Protokolls von Stuttgart-Hohenheim schrieb er an Abt Klein, die Beratun-

³⁵ Korrespondenz des Verfassers (zitiert: KV), Brinkhues an Verfasser vom 13. 10. 1981: Bischof Brinkhues teilte mit, dass die altkatholische Kirche an der Unauflöslichkeit der Ehe festhält. Wenn es ab und zu zur Trauung Geschiedener kommt, dann nur mit Genehmigung des Bischofs, der darüber entscheidet, ob die geschiedene Ehe nichtig war oder nicht.

³⁶ Vgl. Anm. 26.

gen würden auf eine Einigung hoffen lassen. Zwar sah er auch, dass die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit und des Primates nach wie vor ein ernstes Problem darstellen, aber nach dem Stand der heutigen Entwicklung manches leichter zu erklären sei, als es unmittelbar nach dem I. Vatikanischen Konzil möglich war³⁷. Leider starb dieser grosse Ökumeniker und Wegbereiter der Einheit einige Monate, nachdem er diesen Brief geschrieben hatte (am 16. November 1968). Bea damaliger Sekretär und Nachfolger im Amt des Präsidenten des Einheitssekretariates, Jan Willebrands, wurde ebenfalls durch das Protokoll über den Fortgang der Arbeit informiert³⁸.

In Uppsala fand im Juli 1968 die Vollversammlung des Weltkirchenrates statt, bei dem auch die altkatholische Kirche Mitglied ist. Laurentius Klein, der sich zur Zeit der Vollversammlung in Uppsala aufhielt, wollte diese Gelegenheit nutzen, um mit den altkatholischen Delegierten ins Gespräch zu kommen³⁹. Frau Dr. Kreuzeder, von der altkatholischen Kirche Österreichs, arrangierte ein solches Treffen, das am 8. Juli 1968 stattfand⁴⁰.

2. Der Meinungs austausch in Uppsala am 8. Juli 1968⁴¹

Der Meinungs austausch in Uppsala hatte zwar privaten Charakter, vermittelte aber für die weitere Arbeit in der deutschen Kommission wertvolle Eindrücke. Anwesend waren neben Laurentius Klein u. a. Bischof Josef Brinkhues, Professor Küppers, Professor Stalder, Dr. Naumcyk, Frau Dr. Kreuzeder und H. Tigges.

Klein betonte zunächst den persönlichen Charakter seiner Äusserungen und berichtete in einem Statement über die Arbeit der römisch-katholisch/altkatholischen Kommission in Deutschland. Als Nahziel der Arbeit nannte er eine begrenzte Sakramentengemeinschaft, wie sie nach dem Ostkirchendekret mit den orthodoxen Kirchen möglich ist, auch mit den Kirchen der Utrechter Union zu praktizieren. Klein benannte drei Problemkreise, die sich bei den Verhandlungen zeigten:

³⁷ ASM, Bea an Klein vom 8.6.1968.

³⁸ ASM, Willebrands an Klein vom 7.6.1968.

³⁹ ASM, Klein an Kreuzeder vom 21.6.1968.

⁴⁰ ASM, Kreuzeder an Klein vom 25.6.1968.

⁴¹ ASM, Notizen von Klein vom 8.7.1968.

1. Pastorale Probleme

Klein sah auf katholischer Seite die Frage, wie ehemals katholische Priester, die altkatholisch wurden, zu behandeln seien. Für die altkatholische Kirche könnte sich im Falle einer bedingten Sakramentengemeinschaft die Abwanderung und Zerstreuung der Gemeinden ergeben, da sie überall in der Diaspora lebten.

2. Ökumenische Probleme

Sollten sich die römisch-katholische und die altkatholische Kirche auf Grund der gemeinsamen Lehre und Praxis der Sakramente auf eine bedingte *communicatio in sacris* einigen – in Analogie zu den Ostkirchen –, rechnete Klein mit einer möglichen Intervention der orthodoxen Kirchen. Für die altkatholische Kirche dürften ihre Diasporasituation sowie die Auswirkungen auf die Beziehung zur Anglikanischen Kirche und die Wider Episcopal Fellowship gewisse Schwierigkeiten bedeuten.

3. Theologische Probleme

Hier verwies Abt Klein auf die unterschiedliche Sicht der Lehr- und Leitungsfunktion des Papstes in der Kirche, wie sie das I. Vaticanum umschrieben hat. Die theologischen Differenzen wurden nicht als Hinderungsgrund zur Anwendung des Ostkirchendekretes auf die altkatholischen Kirchen gewertet.

Beim *modus procedendi* sei Internationalität zu erstreben, da die Kirchen der Utrechter Union an die Entscheidungen der internationalen Bischofskonferenz gebunden seien, wie sie die Utrechter Konvention von 1889 vorsieht.

Den Ausführungen von Laurentius Klein schloss sich ein Meinungsaustausch an, über den keine inhaltlichen Aussagen im Gesprächsprotokoll gemacht wurden.

3. Gesprächsverlauf

In Aussicht genommener Tagungsort des dritten Gespräches war Frankfurt, doch musste man wegen Unterkunftsschwierigkeiten in das nahegelegene Königstein im Taunus ausweichen. Dort fanden vom 14.–15. September im Haus der Begegnung die Verhandlungen statt. Die Kommissionsmitglieder waren vollzählig erschienen: Professor Küppers, Dekan Herrmann, Professor Hammerschmidt, Abt Klein,

Professor Fries und Professor Bläser. Zunächst gaben die Versammelten zwei Anregungen⁴²:

1. Sprach man sich für eine Beteiligung der Altkatholiken bei den begonnenen Übersetzungsarbeiten liturgisch biblischer Texte aus, die im Auftrag der EKD und der Fuldaer Bischofskonferenz begonnen wurden. 2. Wurden die Fuldaer Bischofskonferenz und der altkatholische Bischof gebeten, dass sie in Zukunft die für die Liturgie notwendigen Texte in gemeinsamer Arbeit erstellen sollen.

Bei diesen Anregungen ist es aber geblieben, ohne dass es zu praktischen Konsequenzen gekommen wäre. Bischof Brinkhues teilte mit, dass die Altkatholiken an den Übersetzungsarbeiten für die liturgisch biblischen Texte nicht beteiligt wurden. Von der Fuldaer Bischofskonferenz sei auch nie die Bitte an ihn herangetragen worden, dass die altkatholische Kirche an liturgischen Texten mitarbeiten sollte⁴³.

In der Lehre über die Heilige Schrift konnte die Kommission in folgenden Punkten Übereinstimmung aufzeigen:

1. Was den Umfang des Kanons der Heiligen Schrift anbelangt; 2. in der Inspirationslehre; 3. die Irrtumslosigkeit der Schrift, und 4. wird die Heilige Schrift als Zeugnis der Offenbarung Gottes und als Zeugnis des Glaubens der apostolischen Kirche beiderseits als Norm für Glaube und Lehre der Kirche anerkannt.

In fünf Punkten wurde über die Zuordnung von Schrift und Kirche Stellung genommen.

1. Der Gesamtkirche als «Säule und Grundfeste der Wahrheit» (1 Tim 3,15) ist von Christus die Gabe verliehen und der Auftrag gegeben, die Wahrheit des Glaubens zu verkünden, zu bezeugen, zu wahren und zu schützen. Der Gesamtkirche ist verheissen, dass sie in der Wahrheit bleibt; 2. hat die Kirche gegenüber der Schrift eine interpretative Funktion; 3. steht im Dienst dieser Aufgabe das apostolische Amt; 4. wird das apostolische Amt in der Kirche durch die Gemeinschaft der Bischöfe vollgültig vergegenwärtigt und ausgeübt; 5. nehmen alle Getauften am prophetischen Amt Christi teil und bekunden damit den Glaubenssinn der ganzen Kirche, auch wenn das Amt des Bischofs in seinem besonderen Dienst am Glauben dem einzelnen Glaubenden vorgeordnet ist.

Unbeschadet der in diesen Punkten festgestellten Gemeinsamkeiten besteht hinsichtlich des Jurisdiktionsprimates und des obersten Lehr-

⁴² ASM, Protokoll der 3. Sitzung vom 15.9.1968, vgl. IKZ, 61. Jg. 1971, S. 77–78.

⁴³ KV, Brinkhues an Verfasser vom 12.8.1981.

amtes des Papstes zwischen der altkatholischen und römisch-katholischen Kirche noch keine Übereinstimmung. Dieser Fragenkomplex sollte im Frühjahr 1969 in Bonn behandelt werden.

**V. Das vierte Gespräch der offiziellen
altkatholisch/römisch-katholischen Kommission in Deutschland
vom 10.–12. März 1969**

1. Die Konsultation in Zürich vom 27.–30. Oktober 1968

Einen Monat nach der dritten Sitzung der gemischten Kommission war im Oktober 1968 in der Züricher Paulus-Akademie die Konsultation der katholischen Experten über das Verhältnis zu den altkatholischen Kirchen. Zu dieser Tagung, in der Zeit vom 27.–30. Oktober 1968, waren je zwei Vertreter aus Deutschland (Laurentius Klein, Athanasius Polag), Niederlande (Dr. Fiolet, Dr. Thijssen), der Schweiz (Bischof Hänggi, Pfarrer Stähelin) sowie ein Vertreter aus Österreich (Professor Dordett) erschienen. Für das Einheitssekretariat waren Bischof Willebrands und Dr. Hasler gekommen; Professor Erni aus Luzern vertrat die Belange der Orthodoxie.

Drei Gründe waren für das Zustandekommen der Konsultation ausschlaggebend:

- Gemäss der internationalen Struktur der römisch-katholischen Kirche können gewichtige Entscheidungen nur von der Leitung der Kirche getroffen werden. Von daher war es notwendig, die Gespräche in den einzelnen Ländern, die mit den Altkatholiken geführt wurden, international zu koordinieren.
- Die altkatholischen Kirchen haben – auch wenn sie zahlenmässig klein sind – in der Gesamtsituation der getrennten Christen eine wichtige Bedeutung. Sie bewahrten immer die kirchliche Struktur und spendeten die Sakramente in der Weise, wie sie die katholische Kirche spendet. Somit können sie einen positiven Beitrag in der Frage nach dem Verhältnis von Episkopat und Primat, von lokaler zu universaler Kirche leisten.
- Schliesslich führten die konkreten Probleme von Interkommunion und Mischehe zur Konsultation. Wichtig war auch die Frage der Interpretation des Ökumenischen Direktoriums, in dem die altkatholischen Kirchen nicht erwähnt werden.

Die Berichte, Vorträge und Diskussionen der Konsultation sind in einer umfangreichen, bisher nicht veröffentlichten Dokumentation

festgehalten⁴⁴. Ein bedeutungsvolles Ergebnis der Konferenz in Zürich ist die «Nota über das Verhältnis zwischen den altkatholischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche» (Nota de relationibus inter Ecclesias vetero-catholicas et Ecclesiam catholicam)⁴⁵, die man in der Folgezeit kurz als «Zürcher Nota»⁴⁶ bezeichnete.

Die Nota gibt im Sinne des Ökumenischen Direktoriums Richtlinien für eine bedingte «communicatio in sacris» mit den altkatholischen Kirchen. Die in der Nota aufgestellten Bestimmungen sollen den einzelnen Ländern als Richtlinien dienen und nach Absprache mit den zuständigen Ortsautoritäten beider Kirchen in Kraft gesetzt werden.

2. Vorgeschichte

Im Januar 1969 wurde das vierte Treffen vorbereitet, bei dem die schwierige Frage des Primates und der Jurisdiktion des Papstes im Zentrum der Beratungen stehen sollten⁴⁷.

Vorgesehen waren Referate von Peter Bläser über «Die biblischen Grundlagen des Petrusamtes und das Phänomen der Amtsnachfolge», von Werner Küppers zum Thema «Aspekte der Entwicklung der <Primalstruktur>» und von Heinrich Fries «Petrusamt heute». Die von den Kommissionsmitgliedern gewünschte Information über das I.Vatikanische Konzil sollte der Kirchenhistoriker Victor Conzemius geben.

Laurentius Klein fasste in seinem Rundbrief bereits eine Beendigung der Arbeit mit der vierten Sitzung ins Auge⁴⁸, da ihm daran gelegen war, möglichst zügig die Sakramente durchzuarbeiten, um bald die praktischen Konsequenzen aus der geleisteten Arbeit ziehen zu können⁴⁹. Professor Küppers hielt aber die Thematik der nächsten Sitzung für zu wichtig und komplex, als dass man schon bei der nächsten Zusammenkunft einen ausgewogenen Schlussbericht für die Auftraggeber hätte erstellen können⁵⁰. Tagungsort der vierten Kommissions-

⁴⁴ Vgl. Anm. 34.

⁴⁵ Die «Zürcher Nota» wurde von der römisch-katholischen Bischofskonferenz der Schweiz am 15.6.1969, den Niederlanden am 18.12.1970 und von Deutschland am 15.12.1970 angenommen.

⁴⁶ «Zürcher Nota» vgl. Anhang: Amtsblatt der Erzdiözese Bamberg, S.93–95.

⁴⁷ ASM, Klein an Kommissionsmitglieder vom 30.11.1969.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Mündliche Mitteilung von Klein an Verfasser vom 5.9.1981.

⁵⁰ ASM, Küppers an Klein vom 5.2.1969.

sitzung war Bonn, wo die Teilnehmer Gäste der altkatholischen Kirche waren. Im Rahmen der Sitzung kam es zu einer Begegnung mit dem altkatholischen Bischof Josef Brinkhues⁵¹.

3. Gesprächsverlauf

Vom 10.–12. März 1969 trat im Döllinger-Haus in Bonn die gemischte Kommission zu ihrem vierten Gespräch zusammen. Anwesend waren: Abt Klein, Professor Bläser, Professor Küppers, Professor Hammer-schmidt, Dekan Herrmann; Professor Fries konnte nicht kommen.

Zunächst stand die Frage nach dem Papstamt im Mittelpunkt der theologischen Erörterung. Die vier ersten Punkte des Protokolls⁵² halten die Gesprächsergebnisse zu diesem Thema fest:

- Der besondere Dienst eines Amtes wird anerkannt, ohne dass dadurch das allgemeine Priestertum der Getauften eine Beeinträchtigung erfährt. Dieses besondere Amt hat seine Wurzel in dem von Christus gestifteten Apostelamt, das nachweisbar seit dem zweiten Jahrhundert als Bischofsamt in Verbindung mit dem Presbyterat und Diakonat durch Handauflegung weitergegeben wird.
- Dem besonderen Dienst eines Primates wird beiderseits zugestimmt. Dieser wurde vom Herrn dem Petrus aufgetragen und ist an der Bedeutung, die Petrus für die Urgemeinde hatte, erkennbar.
- Abgesehen von der Frage, ob der Primat schon im Neuen Testament als Jurisdiktionsgewalt und Lehrvollmacht verstanden wird, stimmten die altkatholischen und römisch-katholischen Gesprächsteilnehmer überein, dass die dogmatische Konstituierung der Lehre und praktische Verwirklichung des Primates aus dem Neuen Testament allein nicht mit hinreichender Eindeutigkeit bestimmt werden kann.
- Die historische Explikation des Primates, die zur dogmatischen Lehre des I. Vatikanischen Konzils führte, wird verschieden beurteilt. Beide Kirchen sehen die Gefahren einer einseitigen Entwicklung. Trotz dieser divergierenden Auffassung stimmt man überein, dass der ursprüngliche Auftrag unter den sich ändernden geschichtlichen Konditionen als Dienst der Einheit in Wahrheit und Liebe für die Kirche akzeptiert wird.

Auf Grund der geleisteten Kommissionsarbeit⁵³ und der Ergebnisse

⁵¹ ASM, Küppers an Klein vom 26.2.1969.

⁵² ASM, Protokoll der 4. Sitzung vom 12.3.1969.

⁵³ Ebd.

der Zürcher Konsultation⁵⁴ hielt man die Zeit für gekommen, um praktische Schritte in Richtung Sakramentengemeinschaft zwischen den beiden Kirchen zu tun. Die deutsche Gesprächskommission übernahm fast wörtlich den Text der «Zürcher Nota»⁵⁵; eine gewisse Akzentverschiebung liegt zwischen 5.b (1) und (2) der «Zürcher Nota» und 5.I.c) (b) (1) und (2) des Protokolls der vierten Sitzung. Spricht die Nota in den genannten Punkten jeweils vom «katholischen Partner», so nennt das Protokoll in (1) «Jeder Partner» und in (2) «Beide Partner». Da die Praktizierung der Durchführungsbestimmungen die Berücksichtigung pastoraler Probleme erfordert, erachteten es die Theologen für wichtig, dass Bischof Brinkhues und Kardinal Jäger bei der Besprechung dieser Fragen anwesend seien.

Unter Punkt sechs des Protokolls wurde vorgeschlagen, dass sich die bestehenden altkatholisch/römisch-katholischen Gesprächsgruppen aus Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz zu einem Informationsaustausch treffen, zu dem mindestens ein Vertreter der Utrechter Union und ein Vertreter des römischen Einheitssekretariates eingeladen werden sollten. Der Erzbischof von Paderborn, Kardinal Jäger, und Bischof Josef Brinkhues wurden von der Kommission um Stellungnahme hinsichtlich des geplanten Meinungsaustausches gebeten⁵⁶.

VI. Das fünfte Gespräch der offiziellen altkatholisch/römisch-katholischen Kommission in Deutschland vom 25. Mai 1970

1. Vorgeschichte

Nach dem Bonner Gespräch im März 1969 dauerte es über ein Jahr, bis sich die Verhandlungskommission am 25. Mai 1970 zu ihrem fünften Gespräch im Paderborner Johann-Adam-Möhler-Institut wieder sah. In der Zwischenzeit war Laurentius Klein zum Abt der Dormition Abbey in Jerusalem ernannt worden und schied aus der Kommission aus⁵⁷. Im März 1969 erteilten Kardinal Jäger und Bischof Brinkhues die Erlaubnis zur Veröffentlichung der drei ersten Sitzungsprotokolle⁵⁸.

⁵⁴ Mündliche Mitteilung von Klein an Verfasser vom 5.9.1981.

⁵⁵ Vgl. Anm. 46.

⁵⁶ Vgl. Anm. 52; Klein an Jäger vom 12.3.1969.

⁵⁷ Mündliche Mitteilung von Klein an Verfasser vom 5.9.1981.

⁵⁸ ASM, Die Erlaubnis zur Veröffentlichung erteilten: Bischof Brinkhues am 11.3.1969, Kardinal Jäger am 12.3.1969. Veröffentlichungen in: IKZ,

Vom 8.–13. September 1969 tagte in Bonn die 12. Internationale Altkatholische Theologenkonferenz, die sich unter anderem auch mit der Primatsfrage befasste⁵⁹. Die versammelten Theologen wollten angesichts der ökumenischen Situation darüber Rechenschaft geben, wie sie die Anerkennung des «historischen Primates des Bischofs von Rom» verstehen. Sie anerkennen, dass nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift Petrus als eine leitende Gestalt in der Jerusalemer Urgemeinde eine deutlich hervorragende Initiative im Vollzug fundamentaler Entscheidungen wahrnimmt. Auch wenn mit dieser Sonderstellung keine rechtliche Kompetenzen verbunden sind und die einmalige Stellung des Apostels eine Nachfolge im strengen Sinn ausschliesst, glauben die altkatholischen Theologen, dass dem Petrus eine für die Kirche signifikante Bedeutung zukommt. Da die Kirche nur im Hören auf die Schrift ihren Auftrag leben kann, müssten die dem Petrus erteilten Aufträge auch in der heutigen kirchlichen Struktur zur Geltung kommen. Ohne den dogmatischen Bereich zu berühren, wurde unterstrichen, dass die Funktion, die Rom in der historischen Entwicklung der Kirche zuwuchs, im Zeichen dieses Auftrages stand. Schliesslich stellten die Theologen fest, dass das vom Vaticanum I dogmatisierte «Autoritätsdenken» aus Schrift und Tradition nicht begründbar ist. Positiv wird vermerkt, dass seit dem II. Vaticanum auch in der römisch-katholischen Theologie nach einer «der Kirche wirklich dienenden Umschreibung der Primatialstruktur» gesucht wird.

Im letzten Punkt der sieben Thesen heisst es: «In Entsprechung zu der Funktion, die Petrus nach dem Zeugnis der Schrift erfüllte, müsste ein ‹Petrusamt› als Dienst an Christus, an seiner Kirche und an der Welt durch die Verpflichtung (nicht eine Rechtskompetenz) bestimmt sein, in allen Entscheidungssituationen mit einer Initiative voranzugehen, die es der Ganzheit der Kirche ermöglicht, sich zu entscheiden, ihren Glauben auszusprechen und ihre Einheit sichtbar darzustellen. Angesichts der ökumenischen Entwicklung, in der sich das Verlangen der Welt nach Einheit widerspiegelt, käme der Erfüllung dieses Dienstes eine umfassende Bedeutung zu⁶⁰.»

61. Jg. 1971, S. 75–79; Amtliches Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Altkatholiken Deutschlands vom 30. 6. 1969, Nr. 2; Altkatholische Kirchenzeitung, 13. Jg. Juni 1969.

⁵⁹ Altkatholischer Informationsdienst (AKID), Nr. 162/63, 11. Jg. vom 20. 9. 1969, S. 1345.

⁶⁰ Ebd.

2. Gesprächsverlauf

Am 25. Mai 1970 versammelten sich zum fünften Mal die Mitglieder der altkatholisch/römisch-katholischen Gesprächskommission, diesmal in Anwesenheit von Bischof Brinkhues und Kardinal Jäger. Ins Johann-Adam-Möhler-Institut in Paderborn waren neben den beiden Bischöfen Peter Bläser, Heinrich Fries und als Nachfolger für Laurentius Klein Erwin Iserloh sowie Werner Küppers, Ernst Hammer Schmidt und Fritz Herrmann gekommen.

Zunächst resümierten Küppers und Bläser über die bisherigen Gesprächsergebnisse in einer gemeinsamen Erklärung: «Auf Grund der in den Protokollen der Kommissionssitzungen niedergelegten Arbeitsergebnisse sieht die Kommission die Voraussetzung einer Inanspruchnahme des Ostkirchendekretes des II. Vaticanums für das Verhältnis der römisch-katholischen zu den altkatholischen Kirchen als gegeben an⁶¹.»

Kardinal Jäger fragte die Kommission, ob sie dem Text der «Zürcher Nota» zustimmen könne. Nach eingehendem Studium der Nota kam die Kommission zu dem Fazit, dass sie den Artikeln 1–4 einschränkungslos zustimmen kann. Der Artikel 5 der «Zürcher Nota» konnte in den Punkten 5b–5f ohne Abänderungen übernommen werden, während 5a eine Umformulierung erfuhr: Nach altkatholischer Auffassung – (vgl. Protokoll vom 2. und 3. Juni 1968, Punkt 4a und b) – ist die durch Einheit und Unauflöslichkeit bestimmte Ehe ein Sakrament; sie wird in der Öffentlichkeit der Kirche vor dem minister sacer geschlossen. Daher sollte die vor dem altkatholischen Priester eingegangene Ehe eines römischen Katholiken mit einem Altkatholiken keiner Dispens bedürfen und gültig sein, sofern kein trennendes Ehehindernis (*impedimentum dirimens*) vorliegt und der rechte Ehewille (*verus consensus*) vorhanden ist.

Eine von der Fuldaer Bischofskonferenz beauftragte Kommission untersuchte, ob die National-Polnische Katholische Kirche in den USA und Kanada und die altkatholische Kirche in Polen von ihrem Glaubensstand wesentliche Abweichungen vom Glaubensgut der übrigen Gliedkirchen der Utrechter Union aufweisen⁶². Professor Bläser, der Mitglied der eingesetzten Studienkommission war, konnte mitteilen, dass auf der Sitzung am 30. April 1970 in Mainz einige Lehrdiffe-

⁶¹ ASM, Protokoll der 5. Sitzung vom 25. 5. 1970.

⁶² ASM, Döpfner an Willebrands vom 26. 6. 1970; zur Studienkommission gehörten: Bischof F. Wetter, P. Bläser, H. Fries, E. Iserloh.

renzen zwischen der polnischen und den übrigen Kirchen festgestellt wurden. Die bestehenden Lehrunterschiede verursachen aber keine zusätzlichen Schwierigkeiten für die Regelung einer Sakramentengemeinschaft zwischen der altkatholischen und der römisch-katholischen Kirche, wie sie das Protokoll der Bischofskonferenz vom Februar 1970 im Sinne der «Zürcher Nota» vorsieht.

Nach dieser Mitteilung von Bläser referierte Professor Küppers zum Thema: «Altkatholische Kirche und Petrusamt». Dem Vortrag schloss sich eine Diskussion an, die erkennen liess, dass es weiterhin notwendig ist, sich mit den damit verbundenen Fragen zu beschäftigen⁶³.

VII. Das sechste Gespräch⁶⁴ der offiziellen altkatholisch/römisch-katholischen Kommission in Deutschland vom 25.–26. Juni 1972

Zwischen dem fünften und sechsten Gespräch vergingen über zwei Jahre, bis sich die Theologenkommision vom 25.–26. Juni 1972 im Johann-Adam-Möhler-Institut in Paderborn traf. Die altkatholische Kirche wurde wieder durch Professor Werner Küppers, Professor Ernst Hammerschmidt und Dekan Fritz Herrmann und die römisch-katholische Kirche durch Professor Peter Bläser, Professor Erwin Iserloh und Professor Paul-Werner Scheele vertreten.

Kardinal Jäger, der die Kommissionsmitglieder am Abend des 25. Juni empfing, übergab ihnen die Antwort des Einheitssekretariates vom 8. Juni 1972, die auf die Eingabe der deutschen Bischofskonferenz erfolgte. Die altkatholische Seite äusserte den Wunsch, mit der Veröffentlichung des Textes zu warten, damit zunächst die internationale Bischofskonferenz der altkatholischen Kirchen Gelegenheit habe, den Text kennenzulernen. Jäger schlug vor, dass die Kommission anhand der «Zürcher Nota» konkrete Ausführungsbestimmungen für Deutschland erarbeiten sollte.

Am Vormittag des 26. Juni sprach Peter Bläser über «Das anglikanisch/römisch-katholische Gespräch» und Werner Küppers über «Stand und Perspektiven des altkatholisch/orthodoxen Gesprächs». Den beiden Referaten folgte eine Aussprache.

⁶³ Vgl. Anm. 61.

⁶⁴ ASM, Protokoll der 6. Sitzung vom 26. 6. 1972.

Anschliessend prüfte die Kommission das Antwortschreiben des Sekretariates für die Einheit der Christen und war einmütig der Überzeugung, dass es gut sei, eine gemeinsame Stellungnahme zu erarbeiten, um den Weg für die Erklärungen der alt-katholischen und römisch-katholischen Autoritäten zu bereiten. Der Textentwurf deckt sich inhaltlich mit den in der «Zürcher Nota» enthaltenen Punkten. Unter Punkt II.1. des Protokolls erscheint der Hinweis, dass wieder-verheiratete Geschiedene nach der Ordnung der römisch-katholischen Kirche nicht zu den Sakramenten zugelassen werden.

In dem hier vorliegenden Entwurf fehlen die Punkte 1 (Anerkennung der Taufe), 5 (Regelungen im Fall der Übernahme eines Amtsträgers aus einer der beiden Kirchen) und 6 (Eine Kommission von je zwei Vertretern aus den beiden Kirchen, die für den Fall zusammentreten, dass es bei den Durchführungen Schwierigkeiten gibt.), die in der 1973 veröffentlichten Pastoralvereinbarung enthalten sind.

VIII. Das erste internationale Gespräch mit Vertretern der altkatholisch/römisch-katholischen Gesprächskommissionen von Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz vom 18.–19. Dezember 1972 (erster Teil) und vom 4.–6. Februar 1973 (zweiter Teil)⁶⁵

Am 18. und 19. Dezember 1972 (1. Teil) und vom 4.–6. Februar 1973 (2. Teil) traten die Vertreter der altkatholisch/römisch-katholischen Gesprächskommissionen von Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz zum ersten internationalen Gespräch im Döllinger-Haus in Bonn zusammen. Diese Konsultation erfolgte auf Wunsch der Internationalen Alt-katholischen Bischofskonferenz, die sich bereits 1969 für eine Zusammenarbeit der nationalen Gesprächsgruppen in Fragen von allgemeiner Bedeutung ausgesprochen hatte. Anwesend waren von altkatholischer Seite: Professor Werner Küppers (Deutschland), Professor Ernst Hammerschmidt (Deutschland), Dekan Fritz Herrmann (Deutschland), Professor Peter Maan (Niederlande), Professor Kurt Stalder (Schweiz) und als Gast Bistumsverweser Walter Streit (Österreich). Von römisch-katholischer Seite: Professor Peter Bläser (Deutschland), Professor Erwin Iserloh (Deutschland) im ersten Teil;

⁶⁵ Nachlass von Professor Werner Küppers im Archiv des Alt-Katholischen Seminars der Universität Bonn (zitiert: NK), Protokoll des 1. Internationalen Gesprächs vom 6.2.1973.

Professor Paul-Werner Scheele (Deutschland), Dr. Franz Thijssen (Niederlande), Pfarrer Walter Stähelin (Schweiz).

Zunächst erfolgte eine gegenseitige Information über den jeweiligen Gesprächs- bzw. Verhandlungsgegenstand in den einzelnen Ländern. Vor allem interessierte die Entwicklung seit dem Antwortschreiben des Einheitssekretariates auf die Eingabe der einzelnen Bischofskonferenzen hinsichtlich der Autorisierung zu Verhandlungen über eine gewisse, bedingte und begrenzte Gottesdienstgemeinschaft. Beim Vergleich der einzelnen Dokumente zeigten sich zwar Divergenzen in den konkreten Ausführungsbestimmungen, jedoch hielten sich alle in dem von der «Zürcher Nota» abgesteckten Rahmen.

Die Länderkommissionen hatten folgende Texte entworfen:

1. Concept over: De verhouding tussen de Oud-Katholieke Kerk en de Roms-Katholieke Kerk in Nederland (vom 27. November 1972);
2. Entwurf einer Pastorationsvereinbarung zwischen der christkatholischen und der römisch-katholischen Kirche der Schweiz (vom 4. September und 23. November 1972);
3. Protokoll der sechsten Sitzung der Kommission Deutschlands (vom 26. Juni 1972).

In den Niederlanden und der Schweiz ergaben sich nach dem Antwortschreiben des Sekretariates für die Einheit keine nennenswerten Schwierigkeiten. In Deutschland stellte sich das pastorale Problem, das seit Beginn der Gespräche existierte: der hohe Anteil der altkatholischen Geistlichen, die ehemals römisch-katholische Welt- oder Ordenspriester waren. Im Antwortschreiben des Einheitssekretariates vom 8. Juni 1972 wurde gebeten, dass man bei den Verhandlungen der Tatsache Rechnung tragen möge, dass ca. $\frac{2}{3}$ der altkatholischen Geistlichen ehemals römisch-katholische Welt- bzw. Ordenspriester waren. Die von der deutschen Gesprächskommission erarbeiteten Richtlinien für eine gewisse, bedingte Sakramentengemeinschaft, die im Protokoll der sechsten Sitzung vom 26. Juni 1972 zu finden sind, wurden deshalb von der Vollversammlung der Deutschen Bischöfe im September 1972 wieder an die Kommission zurückgegeben, weil der erwähnten Tatsache und deren eventuellen Folgen nicht genügend Rechnung getragen worden sei. Daraufhin erarbeitete die Kommission Vorschläge aus, wie im Falle der Übernahme eines Amtsträgers aus einer der beiden Kirchen in den Dienst der anderen vorzugehen ist. Diese Vorschläge wurden als Punkt 5 und 6 der «Vereinbarung über eine bedingte und

begrenzte Gottesdienstgemeinschaft zwischen der Katholischen und Alt-Katholischen Kirche» in Deutschland übernommen⁶⁶.

Auch die Vertreter der gemischten Gesprächskommissionen aus den drei Ländern stellten nochmals fest, dass zwischen der altkatholischen und römisch-katholischen Kirche in wesentlichen Glaubensaussagen Übereinstimmung besteht trotz Unterschieden, die nicht nur die Peripherie des Glaubens berühren. Die Kommission ist der Meinung, dass auf Grund dieser Gemeinsamkeit im Glauben eine bedingte und begrenzte Gottesdienstgemeinschaft grundsätzlich möglich ist. Und zwar in Analogie zu der Gottesdienstgemeinschaft wie sie das II. Vaticanum für das Verhältnis zwischen römisch-katholischer Kirche und orientalischer Kirchen ermöglichte. Auf diesem Hintergrund muss die Schwierigkeit, die sich in Deutschland aus der Tatsache ergibt, dass ca. $\frac{2}{3}$ der altkatholischen Geistlichen ehemals römisch-katholische Priester waren, gesehen und gelöst werden.

IX. Das zweite internationale Gespräch mit Vertretern der altkatholisch/römisch-katholischen Gesprächskommissionen von Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz vom 13.–15. August 1973⁶⁷

Vom 13.–15. August 1973 tagten im Döllinger-Haus in Bonn zum zweitenmal die Vertretungen der altkatholisch/römisch-katholischen Gesprächskommissionen von Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz. Von altkatholischer Seite waren Professor Werner Küppers (Deutschland), Dekan Fritz Herrmann (Deutschland), Professor Peter Maan (Niederlande), Professor Kurt Stalder (Schweiz) und als Gast Bistumsverweser Walter Streit erschienen. Die römisch-katholische Kirche wurde durch Professor Peter Bläser (Deutschland), Professor Erwin Iserloh (Deutschland), Professor Paul-Werner Scheele (Deutschland), Dr. Franz Thijssen (Niederlande) und Pfarrer Walter Stähelin (Schweiz) vertreten.

Im Protokoll werden vier Fragen genannt, mit denen man sich auf Wunsch der Deutschen Bischofskonferenz befasste:

1. Was bedeutet die zwischen der römisch-katholischen und der altkatholischen Kirche vorgesehene Pastinationsvereinbarung in ekklesiologischer Hinsicht?

⁶⁶ Vgl. Anhang.

⁶⁷ NK, Protokoll des 2. Internationalen Gesprächs vom 14. 8. 1973.

2. Welche Auswirkungen hat die vorgesehene Pastorationsvereinbarung für das Gespräch der beiden Kirchen mit der Orthodoxie?
3. Was bedeutet die Pastorationsvereinbarung im Blick auf die Interkommunion der altkatholischen mit der anglikanischen Kirche und für den Dialog zwischen der römisch-katholischen und der anglikanischen Kirche?
4. Welches ist der Ort von Primat und Infallibilität in der Frage nach der Einheit in der Wahrheit?

Mit diesem Fragekomplex beschäftigten sich die folgenden Referate:

Werner Küppers: Der Stand des altkatholisch/orthodoxen Dialogs und dessen Verhältnis zur altkatholisch/römisch-katholischen Pastorationsvereinbarung;

Peter Maan: Die altkatholisch/anglikanische Sakramentengemeinschaft und ihr Verhältnis zur altkatholisch/römisch-katholischen Pastorationsvereinbarung;

Paul-Werner Scheele: Welches ist der Ort von Primat und Infallibilität in der Frage nach der Einheit in der Wahrheit?

Walter Stähelin: Die ekklesiologische Bedeutung der Pastorationsvereinbarung unter kirchenrechtlichem Aspekt;

Peter Bläser: Die ekklesiologische Bedeutung der Pastorationsvereinbarung vom katholischen Standpunkt.

Auf Grund der Referate setzte sich die Kommission eingehend mit den Problemen auseinander, die in den vier, von der Bischofskonferenz gestellten Fragen angesprochen wurden. Übereinstimmend stellte man fest, dass in allen vier Fragenbereichen nach wie vor Schwierigkeiten existieren, die aber der angestrebten Vereinbarung nicht im Wege stehen. Der Meinungsaustausch ergab auch eine exaktere Sicht des Verhältnisses der altkatholischen und römisch-katholischen Kirche und eine präzisere Eingrenzung der ekklesiologischen Bedeutung der geplanten Regelungen. Das Ergebnis dieser eingehenden Beschäftigung kommt auch im neuformulierten zweiten Abschnitt der theologischen Einführung zum Ausdruck. Die praktischen Regelungen der Pastorationsvereinbarung, wie sie im Protokoll der 6. Sitzung vom 26. Juni 1972, vom 1. internationalen Gespräch vom 18.–19. Dezember 1972 (1. Teil) und vom 4.–6. Februar 1972 (2. Teil) niedergelegt sind, wurden im wesentlichen übernommen. Beide Protokolle wurden der Deutschen Bischofskonferenz übergeben und von ihr gebilligt.

X. Die Entwicklungen in Deutschland nach dem zweiten internationalen Gespräch vom August 1973

Die «Zürcher Nota» war von der gemischten Gesprächskommission als eine tragfähige Grundlage für Richtlinien bezüglich einer bedingten und begrenzten Sakramentengemeinschaft anerkannt worden. Auf der sechsten Sitzung (vom 25.–26. Juni 1972) und beim ersten internationalen Gespräch (vom 18.–19. Dezember 1972 und vom 4.–6. Februar 1973) waren auf dieser Basis Ausführungsbestimmungen für Deutschland erstellt worden. Die Theologen mussten sich bei ihrem ersten internationalen Treffen vor allem mit einer deutschen Schwierigkeit beschäftigen. Diese ergab sich aus der Tatsache, dass ein grosser Teil der altkatholischen Geistlichen ehemals römisch-katholische Welt- oder Ordenspriester waren. Darum wurden Regelungen für den Fall der Übernahme eines Amtsträgers aus einer der beiden Kirchen in den Dienst der anderen getroffen. Die in den Protokollen festgehaltenen praktischen Bestimmungen wurden von der Deutschen Bischofskonferenz akzeptiert. Und nachdem man sich beim zweiten internationalen Gespräch nochmals mit Fragen der Bischofskonferenz befasst hatte, schienen auch bei den Bischöfen Bedenken ausgeräumt, denn im November und Dezember 1973 publizierten fünf Bistümer die «Vereinbarung über eine bedingte und begrenzte Gottesdienstgemeinschaft zwischen der Katholischen und der Alt-Katholischen Kirche». Die Veröffentlichungen erfolgten als Auszug aus dem Protokoll der Bischofskonferenz in Fulda vom 29. September 1973:

1. Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer, 66. Jahrgang, Nr. 19 vom 16. November 1973, S. 594–597;
2. Amtsblatt für das Bistum Limburg, Nr. 11 vom 1. Dezember 1973, S. 190–191;
3. Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda, 89. Jahrgang, Stück XIV vom 7. Dezember 1973, S. 95–96;
4. Amtsblatt für das Bistum Passau, 103. Jahrgang, Folge 13 vom 12. Dezember 1973, S. 138–139;
5. Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg, Nr. 24, Band 31 vom 31. Dezember 1973, S. 421–422⁶⁸.

Die Bistümer Rottenburg (Kirchliches Amtsblatt Nr. 1 vom 28. Januar 1974) und Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1974, Stück I, Nr. 3) brachten in ihren Amtsblättern der folgenden Monate eine Bemerkung

⁶⁸ Vgl. Anhang.

kung zu der veröffentlichten Vereinbarung. Sie weisen darauf hin, dass die Vereinbarung erst nach der Konfirmierung durch den Apostolischen Stuhl in Kraft tritt.

Das Dokument wurde aber von Rom für nicht genügend erachtet und sollte durch Erklärungen und Durchführungsbestimmungen verbessert und konkretisiert werden. Diese Auflage wurde erfüllt, und dem so erweiterten Pastoralabkommen wurde am 16. Dezember 1974 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz die Zustimmung erteilt. Der Promulgation schien nun nichts mehr im Wege zu stehen. Das Abkommen wurde nach Rom geschickt, und im März und April veröffentlichten zwei Bistümer die mit Erklärungen und Durchführungsbestimmungen erweiterte Pastoralvereinbarung. Als Anlage wird der Text der «Zürcher Nota» veröffentlicht:

1. Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg, 98. Jahrgang Nr. 4 vom 10. März 1975⁶⁹;
2. Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster, Jahrgang CIX Nr. 6 vom 1. April 1975 (siehe nachstehend Seiten 121–127).

Die erhoffte Bestätigung des Pastoralabkommens blieb auch diesmal aus.

Die altkatholische Kirche brachte die Pastoralvereinbarung als Mitteilung im «Alt-Katholischen Informationsdienst» (AKID) 1975, auf den Seiten 1442–1448.

Die Publizierung des Pastoralabkommens zwischen der altkatholischen und römisch-katholischen Kirche in den aufgeführten Amtsblättern hat jedoch keine rechtliche Konsequenz, da sie nicht nur der Bekanntgabe von Gesetzen und Verordnungen dienen, sondern auch Mitteilungen, Empfehlungen usw. enthalten. Ausserdem bedarf die Vereinbarung der Zustimmung durch die römischen Stellen, um rechtswirksam zu werden. Die Pastoralvereinbarung ist formaljuristisch der Entwurf einer rechtlichen Neuregelung⁷⁰.

Zweimal wird in den folgenden Jahren die erarbeitete Pastoralvereinbarung in nachkonziliaren Dokumenten der katholischen Kirche erwähnt: im 1976 erschienenen Synodenbeschluss «Gottesdienst» (Punkt 5.4.1) und im 1980 herausgegebenen «Grundriss des nachkonziliaren Kirchenrechts» (Paragraph 63 I.2).

Beim Deutschlandbesuch von Papst Johannes Paul II. – im Jahre

⁶⁹ Vgl. Anhang.

⁷⁰ KV, Diese Auskunft verdanke ich dem katholischen Kirchenrechtler an der Universität Bonn, Professor Dr. H. Müller: Müller an Verfasser vom 21.10.1981.

1980 – kam es zu einer Begegnung mit den Vertretern der nichtkatholischen Gemeinschaften. Bei dieser Gelegenheit überreichte Bischof Josef Brinkhues am 17. November 1980 in Mainz dem Papst ein Memorandum⁷¹. In der Denkschrift erinnert der Bischof an das lange vergebliche Warten auf die Konfirmierung der 1974 getroffenen Vereinbarung. Der Bischof bringt seine tiefe ökumenische Enttäuschung zum Ausdruck, die durch das vergebliche Warten entstand.

Im Oktober 1981 fragte der Verfasser bei Kardinal Willebrands, Präsident des Einheitssekretariates, an, ob seit der Überreichung der Denkschrift im Vorjahr etwas geschehen sei. Im Antwortschreiben vom 11. November 1981 heisst es, dass die Lage seit etlicher Zeit nicht mehr so sei, dass man auf die römische Konfirmierung des erarbeiteten Pastoralabkommens warten müsste. Zwar wären Fortschritte erzielt worden, doch bestünden noch ernste Schwierigkeiten, die mit gewissen konkreten Lagen gegeben seien⁷². Die Herbstvollversammlung der Deutschen Bischöfe befasste sich auf ihrer Sitzung 1981 nochmals mit dem Pastoralabkommen zwischen altkatholischer und römisch-katholischer Kirche, verabschiedete es aber nicht, sondern schickte es mit Fragen nach Rom⁷³. Verständlicherweise wurden keine Detailauskünfte über die laufenden Verhandlungen gegeben, so dass sich der Verfasser mit diesen knappen Auskünften begnügen musste.

Wenn bis heute noch keine Promulgation des Pastoralabkommens erfolgte, so kommen nach Christian Oeyen nur noch kirchenpolitische Erwägungen der römischen Kirche oder Richtungskämpfe im Vatikan als Erklärung in Frage⁷⁴. «Ob nun das geplante Pastoralabkommen eines Tages in Kraft tritt, oder ob es endgültig einer neueren Verhärtung der konfessionellen Fronten zum Opfer fällt, hat immerhin dieser ganze Vorgang zu einer spürbaren Annäherung der Kirchen beigetragen. Viele im Abkommen vorgesehene Regelungen werden inzwischen auch ohne formelle Gültigkeit des Textes praktiziert⁷⁵».

Abschliessend sei kurz über den Verhandlungsstand in den Nachbarländern Niederlande, Schweiz und Österreich informiert.

⁷¹ KV, Memorandum für Seine Heiligkeit Papst Johannes Paul II., überreicht am 17. 11. 1980 in Mainz von Bischof Josef Brinkhues; vgl. auch Publik-Forum Nr. 25/26, 9. Jg. vom 19. 12. 1980, S. 36.

⁷² KV, Verfasser an Willebrands vom 1. 10. 1981 Arrighi (Subsekretär im Einheitssekretariat) im Auftrag von Willebrands an Verfasser vom 11. 11. 1981.

⁷³ KV, Brinkhues an Verfasser vom 15. 3. 1982; Guggenberger an Verfasser vom 7. 12. 1981.

⁷⁴ *Küry Urs*, Die Altkatholische Kirche, S. 421.

⁷⁵ Ebd. S. 422.

1. In den Niederlanden verfassten beide Kirchen je eine Erklärung, die inhaltlich übereinstimmen. Der Text ist bisher unveröffentlicht⁷⁶.
2. Zur Entwicklung der Dinge in der Schweiz vgl. die Darstellung von Walter Stähelin in IKZ, 72. Jahrg. (1982), 2. Heft, S. 103 ff. Daraus geht hervor, a) dass der Vereinbarungstext längst fertig ausgearbeitet und von beiden Seiten gebilligt ist, somit sofort in die Praxis umgesetzt werden könnte, wenn die Zustimmung aus Rom vorläge. (Später wurde die «Vereinbarung» in zwei gegenseitig korrespondierende «Erklärungen» umgearbeitet, die von beiden Kirchen gleichzeitig zu publizieren wären.) b) Dass die Arbeit der Kommission aus zwei Gründen trotzdem weitergeführt wird. Einmal weil sie verschiedene Aufgaben in Kooperation mit der evangelisch-reformierten/römisch-katholischen Gesprächskommission ausführt und hier immer neue Aufgaben dazukommen. (Ferner weil die Meinung besteht, dass die Vereinbarung bzw. der Inhalt der gegenseitigen Erklärungen ekklesiologisch nur möglich sei, wenn alles in einem ständigen Suchen der Einheit situiert ist, wie es durch die Kommissionsarbeit vollzogen wird.) c) Aus dieser Arbeit ist unter dem Titel «Ortskirche – Universalkirche, Amt und Bezeugung der Wahrheit» ein Text hervorgegangen, der zwar allein von Prof. P. Amiet, also nicht offiziell von den Kirchen, aber doch mit Billigung der Kommission veröffentlicht wurde, z. B. in IKZ, 72. Jahrg. (1982), Heft 1, S. 1 ff. Der Text zeigt, wie weit man in der Primatsfrage gemeinsam gekommen ist. (In ähnlicher Weise soll künftig an der Unfehlbarkeitsfrage gearbeitet werden.)⁷⁷.
3. Nach Auskunft des österreichischen Bischofs der Altkatholiken existiert dort keine offizielle Kommission analog den Gruppen in Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz. Eine Kontaktgruppe altkatholisch/römisch-katholischer Vertreter trifft sich, um akute Fragen und Probleme zu besprechen. Man will sich hinsichtlich einer Pastoralvereinbarung erst dann einschalten, wenn die Verhandlungen in den anderen Ländern zu einem positiven Abschluss gebracht worden sind⁷⁸.

⁷⁶ Mündliche Mitteilung von Erzbischof Kok an Verfasser vom 9. 2. 1982.

⁷⁷ KV, Cadotsch (Sekretär der Schweizer Bischofskonferenz) an Verfasser vom 26. 11. 81 und vom 26. 3. 82; Prof. Dr. K. Stalder an Verfasser vom 2. 6. 83. Was in Klammer beigelegt ist, wurde nachträglich von Prof. Dr. K. Stalder (Copräsident der Schweizer Kommission) mitgeteilt.

⁷⁸ KV, Hummel (altkatholischer Bischof von Österreich) an Verfasser vom 8. 2. 1982.

Die altkatholischen Bischöfe von Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz erklärten im Februar 1982, dass die Pastoralvereinbarung nur dann durchgeführt wird, wenn für alle drei Länder eine praktikable Lösung gefunden ist⁷⁹.

XI. Zur Bewertung der Gespräche

1. In der nachkonziliaren Zeit fanden verschiedene bilaterale Gespräche der römischen Kirche mit anderen Kirchen statt. Bei diesen Verhandlungen waren Glaubensfragen Gesprächsgegenstand. Zum andern wurde die Zusammenarbeit im pastoral-praktischen Bereich erörtert, und es kam zu verschiedenen gemeinsamen Aktivitäten. Beispielhaft seien genannt die ökumenische Übersetzung der Bibel, die Erarbeitung gottesdienstlicher Haupttexte oder die Kooperation auf sozial-caritativer Ebene und die vielfältige Zusammenarbeit der Kirchen in den Gemeinden.

Die römisch-katholisch/altkatholischen Gespräche bekamen in ihrem Verlauf eine besondere Bedeutung. Weder ging es ausschliesslich um Glaubensfragen noch wurde nur über praktische Zusammenarbeit gesprochen. Die theologische Diskussion zielte von Anfang an darauf ab, dass auf der Basis der festgestellten Einheit in fundamentalen Glaubensfragen die Praxis des Miteinander entsprechend zu gestalten sei. Die Pastoralvereinbarung – wie sie im Jahre 1974 vorlag – hätte im Falle der Annahme kirchenrechtliche Relevanz und eine Stufe von eklesialer Verbindlichkeit erreicht.

2. Der *modus procedendi* beim Erarbeiten der Vereinbarung zeigte, dass man von seiten der römisch-katholischen Kirche vom unglücklichen Vorgehen beim Ostkirchendekret und Ökumenismusdekret gelernt hatte. Beide Dokumente, die ökumenische Gesten der Anerkennung sein sollten, wurden ohne Rücksprache mit der Orthodoxie – ob sie überhaupt mit solchen Regelungen einverstanden sei – veröffentlicht. Da die Bestimmungen der Dekrete in das Eigenleben der Orthodoxie eingreifen, ist es verständlich, dass man sehr allergisch reagierte und es als Einmischung in fremde Angelegenheiten und als Versuch römischer Machtausübung interpretierte. Dieser Umstand führte zu grossen Belastungen im Verhältnis zwischen den Ostkirchen und der

⁷⁹ Gespräch des Verfassers mit Erzbischof Kok (Utrecht), Bischof Glazemaker (Deventer), Bischof Gauthier (Schweiz), Bischof Brinkhues (Deutschland) vom 9.2.1982.

römischen Kirche. Ein solches Vorgehen wurde bei den römisch-katholisch/alkatholischen Gesprächen bewusst vermieden. Einer paritätisch besetzten Theologenkommission gelang es, ein gemeinsames Abkommen zu erstellen.

Für den Rezeptionsprozess der Pastoralvereinbarung ist bedeutsam, dass nach anfänglich strenger Geheimhaltung die Genehmigung erteilt wurde, die ersten drei Sitzungsprotokolle bereits während der laufenden Verhandlungen zu veröffentlichen.

3. Beispielhaft wurde bei den römisch-katholisch/alkatholischen Gesprächen ein Weg beschritten, der zeigte, dass die Einheit nur in Einzelschritten zu erreichen ist und nicht durch eine Gesamtlösung erzielt werden kann. Ein solcher Gesprächsmodus ist fern jeder unrealistischen «Alles-oder-nichts-Haltung», mit der die Einheit der getrennten Christen nicht erreichbar ist. Das heisst: Auf Grund der festgestellten Gemeinsamkeiten sind die verbleibenden Schwierigkeiten – seien sie theologischer oder pastoraler Natur – kein Hindernis, praktische Konsequenzen im Miteinander der Kirchen zu ziehen. In unserem konkreten Fall bedeutet das, die Bereitschaft die weiterhin kontroverse Frage des Jurisdiktionsprimates und des obersten Lehramtes des Papstes nicht als einen Hinderungsgrund für die Durchführung einer bedingten und begrenzten Sakramentengemeinschaft anzusehen. Auch war man im Interesse der Einheit bereit, das pastorale Problem anzunehmen, das die Tatsache impliziert, dass ein überwiegender Teil der alkatholischen Geistlichen ehemals römisch-katholische Welt- oder Ordenspriester waren.

Solche ungelösten Fragen können aber nur dort getragen werden, wo eine entschiedene ökumenische Gesinnung auf beiden Seiten vorhanden ist.

4. Aus dem Willen auf eine «Alles-oder-nichts-Lösung» zu verzichten – wie sie in der 1974 erarbeiteten Pastoralvereinbarung zum Ausdruck kam – ergibt sich der dynamische Charakter solcher Gespräche. Sie leiten einen Prozess mit weiterreichenden Folgen ein. Die erzielten gemeinsamen Schritte werden die Divergenzen in einem anderen Licht erscheinen lassen. Diese werden nicht mehr nur als eine unüberwindbare Schranke zwischen den Kirchen wahrgenommen, vielmehr wird in dem noch Ungelösten eine Aufgabe erkannt, die es gemeinsam zu klären gilt. Ein solcher Vorgang wurde auch bei unseren Gesprächen erkennbar. Die Theologen stellten nicht resigniert fest, dass der Jurisdiktionsprimat und das oberste Lehramt unterschiedlich beurteilt werden. Sie erkannten in der Lehre von der Kirche, wie sie das Zweite

Vatikanische Konzil darstellt, die ursprünglichen Gemeinsamkeiten im Primatsverständnis, die es gemeinsam zu entfalten gilt.

Soll aber der zweite Schritt getan werden, muss der erste erfolgt sein. Man wird sich im römisch-katholisch/alkatholischen Dialog erst dann mit dieser Frage beschäftigen können, wenn der erste Schritt, nämlich die Annahme des geplanten Pastoralabkommens, getan ist.

5. Ob das ökumenisch bedeutsame Pastoralabkommen zwischen den beiden Kirchen in der Form von 1974 von römisch-katholischer Seite akzeptiert wird, ist sehr fraglich. Nachdem einer Konfirmierung durch Rom nichts mehr im Wege steht, sondern «ernste Schwierigkeiten vorhanden sind, die sich aus gewissen konkreten Lagen ergeben», wie das Einheitssekretariat schreibt⁸⁰, sind nun die Länder und das heisst die Bischofskonferenzen am Zuge. Für Deutschland dürfte wohl weiterhin die hohe Anzahl der alkatholischen Geistlichen, die ehemals römisch-katholisch waren, eine solche «ernste Schwierigkeit» sein.

In den Niederlanden hat man zwar im August 1981 zwischen der alkatholischen und römisch-katholischen Kirche Abkommen über eine Pastoralvereinbarung erarbeitet – deren Text noch nicht veröffentlicht wurde – doch leider wurden getrennte Verlautbarungen unterschrieben. Damit ist man hinter das Erreichte von 1974 zurückgegangen. Es ist keinesfalls eine belanglose Formfrage, sondern ökumenisch höchst bedeutsam, ob der Konsens auf einem gemeinsamen Dokument oder auf verschiedenen Erklärungen zum Ausdruck gebracht wird. Zwar liegen über den Verhandlungsstand in Deutschland keine genauen Auskünfte vor, doch ist anzunehmen, dass das holländische Modell für die Schweiz und Deutschland Vorbildcharakter hat.

Auch wenn durch die Arbeit der Theologenkommission eine Annäherung zwischen der alkatholischen und römisch-katholischen Kirche stattfand, und in sich wertvoll ist, so ist es doch bedauerlich, dass bis heute noch keine offizielle Regelung im kirchlichen Miteinander gefunden ist, die auf Grund der vorhandenen Übereinstimmung im Glauben möglich wäre.

XII. Nachtrag

Vor zwei Jahren wurde an der Theologischen Fakultät in Trier diese Arbeit als Diplomarbeit eingereicht, die mit Ausnahme des Abschnitts über die Schweiz in Kapitel X hier unverändert vorliegt.

⁸⁰ Vgl. Anm. 72.

Auch diese zwei Jahre sind vergangen, ohne dass eine definitive Entscheidung hinsichtlich des geplanten Pastoralabkommens zwischen der römisch-katholischen und der altkatholischen Kirche in Deutschland getroffen worden wäre.

Nachdem im November 1980 dem Papst anlässlich seines Deutschlandbesuches durch Bischof Brinkhues ein Memorandum (vgl. Kap. X) überreicht worden war, schien Bewegung in der Verhandlungstillstand zu kommen. Im August 1981 unterschrieben in Utrecht Kardinal Willebrands und Erzbischof Kok zwei völlig getrennte Erklärungen, die vom Inhalt und Geist der geplanten Pastoralvereinbarung stark abweichen. Diese Erklärungen sind nicht veröffentlicht worden, sondern nach Rom und an die römisch-katholischen Bischofskonferenzen in Deutschland und in der Schweiz geschickt worden, damit diese ebenfalls ähnliche Erklärungen ausarbeiten und die Vereinbarungen für alle drei Länder veröffentlicht und in die Praxis umgesetzt werden könnten. Seither ist erneut ein Stillstand eingetreten, und eine praktikable Lösung in nächster Zukunft dürfte nicht zu erwarten sein.

Im Zusammenhang mit der projektierten Vereinbarung ist der Canon 844 des neuen römischen Kirchenrechts von Bedeutung, da fast der ganze Inhalt der Pastoralvereinbarung (mit Ausnahme der Regelung des Eheschlusses zwischen römisch-katholischen und altkatholischen Gläubigen) eingegangen ist. Das neue Kirchenrecht sieht für Ausnahmefälle vor, dass Katholiken die Sakramente Busse, Eucharistie und Krankensalbung von Geistlichen anderer Kirchen empfangen dürfen, sofern diese Kirchen nach dem Urteil des Apostolischen Stuhls bezüglich der Sakramentenlehre mit der römischen Kirche übereinstimmen. Umgekehrt kann unter den gleichen Voraussetzungen ein katholischer Geistlicher die drei Sakramente an Gläubige anderer Kirchen spenden, wenn er darum gebeten wird. Den örtlichen Autoritäten ist aufgetragen, dass sie konkrete Bestimmungen erarbeiten.

Abschliessend möchte ich an dieser Stelle den Menschen danken, deren bereitwillige Unterstützung ich beim Zustandekommen dieser Arbeit erfahren habe, besonders der Gemeinschaft von St. Matthias in Trier.

Rüsselsheim (BRD) im April 1984

Werner Pelz

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 8

Münster, den 1. April 1975

Jahrgang CIX

INHALT

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe		Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats	
Art. 89	Vereinbarung über pastorale Hilfen zwischen der alt-katholischen und der römisch-katholischen Kirche in Deutschland	67	Art. 94 Ordinationen
Art. 90	Zürcher Nota - Nota über das Verhältnis zwischen den alt-katholischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche	68	Art. 95 Priesterjubiläen im Heiligen Jahr
Art. 91	Hinweise zum Verständnis und zur Durchführung der zwischen der alt-katholischen und der römisch-katholischen Kirche in Deutschland getroffenen Vereinbarung über pastorale Hilfen	69	Art. 96 Kursus für Eucharistie-Helfer
Art. 92	Grundordnung für die Ausbildung des Diakons	73	Art. 97 Auslands-touristen-Seelsorge im Sommer 1975
Erlasse des Bischofs		75	Art. 98 Lagerfreizeit für behinderte und nichtbehinderte Jungen und Mädchen
Art. 93	Ankündigung des Welttages der geistlichen Berufe	75	Art. 99 Fragen an Königs „Christ sein“
			Art. 100 Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)
			Art. 101 Eine montierbare Holzkirche abzugeben
			Art. 102 Unsere Toten

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 89 **Vereinbarung über pastorale Hilfen
zwischen der alt-katholischen und der römisch-katholischen Kirche in Deutschland**
Aus dem Protokoll des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz

Wie in den Niederlanden und in der Schweiz ist in Deutschland nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil eine Gesprächskommission der alt-katholischen und der römisch-katholischen Kirche gebildet worden, um Wege zu gegenseitiger Hilfe, zur Zusammenarbeit und zu gemeinsamem Zeugnis für den einen Herrn zu finden und so zur Wiederherstellung der sichtbaren Einheit beizutragen. Das geschah in Kontakt mit dem Sekretariat für die Einheit der Christen in Rom, das zur Förderung dieser Bemühungen im Oktober 1968 in Zürich eine Konferenz veranstaltete. Die dort erstellten Richtlinien dienten nach beiderseitiger Billigung den weiteren Beratungen sowie dieser Vereinbarung als Ausgangspunkt und Rechtsgrundlage (siehe Anlage ‚Zürcher Nota‘, Artikel 90).

Die beiden Kirchen erkennen in Dankbarkeit ihre weitgehende Gemeinschaft im Bekenntnis und im Verständnis des überlieferten katholischen Glaubens. Im besonderen erfreuen sie sich ihrer Übereinstimmung hinsichtlich der göttlichen Offenbarung und ihrer Übermittlung durch das Zeugnis der Heiligen Schrift und der Kirche, der sieben Sakramente und des kirchlichen Amtes, das in apostolischer Sukzession gründet und ausgeübt wird. Ähnlich wie im Verhältnis zu den orthodoxen Kirchen ist somit eine tiefgreifende Verbundenheit im Glauben gegeben. Sie ist die theologische Basis für diese Vereinbarung und zugleich Ansporn, ihr nach Kräften zu entsprechen.

Es bestehen allerdings noch wesentliche Differenzen, die eine volle Kirchen- und Eucharistiegemeinschaft nicht zulassen. Sie betreffen vor allem das Verständnis des Papstamtes. Damit verbunden ist eine unterschiedliche Sicht der Kirche, ihrer Leitung, ihrer Unfehlbarkeit, ihrer Einheit und der Mitverantwortung ihrer Glieder. Bislang sieht keine der beiden Kirchen eine Möglichkeit, wie diese kontroversen Fragen gelöst werden können.

Das Ausmaß der festgestellten Übereinstimmung und die vielfach bestehende pastorale Notlage erlauben und erfordern jedoch neue Formen der wechselseitigen Hilfe, die gemeinsam zu ordnen und zu verantworten sind. Dabei geht es im gottesdienstlichen Bereich nicht um die volle Sakramentsgemeinschaft, sondern um das Angebot einer bedingten und konkret begrenzten Teilhabe und Teilnahme. In diesem Sinne werden die folgenden Feststellungen und Regelungen getroffen:

1. Die Taufe wird anerkannt.
2. Gläubige beider Kirchen sind ermächtigt, das Sakrament der Eucharistie wie auch die Sakramente der Buße und der Krankensalbung von einem Geistlichen der anderen Kirche zu erbitten, sooft dazu ein ernstes Bedürfnis oder ein wirklicher geistlicher Nutzen rät und ein Priester der eigenen Kirche nicht erreichbar ist. In jedem Fall ist voranzusetzen, daß die Betreffenden in ihrer eigenen Kirche zu den Sakramenten zugelassen sind. Dabei ist zu beachten, daß wiederverheiratete Geschiedene nach römisch-katholischer Ordnung zu den Sakramenten nicht zugelassen werden.
3. Für die Ehen zwischen Alt-Katholiken und Katholiken gilt folgendes:
 - a) Die vor dem zuständigen alt-katholischen oder römisch-katholischen Priester geschlossene Ehe eines Alt-Katholiken mit einem Katholiken ist gültig, sofern kein trennendes Ehehindernis (*impedimentum dirimens*) vorliegt und der richtige Ehewille (*verus consensus*) vorhanden ist.
 - b) Die Erlaubtheit der Eheschließung vor dem alt-katholischen beziehungsweise römisch-katholischen Priester ist von der Erfüllung folgender Voraussetzung abhängig:

- (1) Jeder Partner läßt von dem für ihn zuständigen Pfarrer die Voraussetzungen für die Eheschließung prüfen und empfängt eine Unterweisung über das Wesen der Ehe. Dazu ist auch der andere Partner einzuladen.
 - (2) Beide Partner bekennen sich zu der Verpflichtung, ihren Glauben der Nachkommenschaft weiterzugeben, soweit es in ihren Kräften steht.
 - c) Wenn im allgemeinen auch der Pfarrer der Braut für die Vornahme der Trauung zuständig ist, so kann doch aus jedem vertretbaren Grund auch der Pfarrer des Bräutigams darum gebeten werden.
 - d) Bei einer Brautmesse kann für die Nupturienten von der oben in Punkt 2 angegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.
 - e) Die Trauung soll in die Pfarrbücher (libri paroeciales) beider Kirchen eingetragen werden.
 - f) Die pastorale Betreuung dieser Ehen soll von den Seelsorgern der beiden Kirchen in gegenseitigem Vertrauen geschehen.
4. In vielen Fällen ist die wechselseitige Hilfe auch in weiteren Bereichen des kirchlichen Lebens, wie in Fragen der Kranken- und Krankenhausseelsorge, der Beerdigungen und des Religionsunterrichts geboten. Darüber hinaus sollen sich die Geistlichen der beiden Kirchen, wo immer es nötig und möglich ist, Rat und Hilfe leisten.
 5. Im Fall der Übernahme eines Amtsträgers einer der beiden Kirchen in den Dienst der anderen gilt:
 - a) In den meisten Fällen ist zwischen einem informativen und einem zur Entscheidung führenden Stadium zu unterscheiden. Im ersten müssen sowohl ein Freiraum zum Reifen der Entscheidung wie auch die Vertraulichkeit gewährleistet sein. Im zweiten Stadium sollte der aufnehmende Bischof den beantragenden Priester nachdrücklich auffordern, vor einer endgültigen Entscheidung mit seinem Bischof bzw. kirchlichen Oberen zu sprechen.
 - b) Darüber hinaus wird eine direkte Kontaktaufnahme zwischen den beiden Jurisdiktionsträgern als dringend erforderlich angesehen.
 - c) Der Priester darf nicht in seinem bisherigen Wirkungsbereich eingesetzt werden. In Ausnahmefällen kann eine davon abweichende Regelung nur mit Zustimmung beider Seiten getroffen werden¹⁾.
 6. Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung dieser Vereinbarungen einstellen, sind einer Kommission, für die von jeder Kirche zwei Vertreter ernannt werden, zur Klärung und Schlichtung vorzulegen.

Die alt-katholische und die römisch-katholische Kirche haben die Hoffnung, daß die Durchführung dieser Vereinbarungen nicht nur dem Zusammenleben der beiden Kirchen, sondern auch der Einheit in der ganzen Ökumene dienen wird.

¹⁾ Vgl. auch die Bestimmungen in den Paragraphen 101-109 des kirchlichen Personenrechts des deutschen Bistums der Alt-Katholiken für das erste Jahr nach der Zulassung, in: Anlage zum Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, Bonn, 31. 1. 1961.

Art. 90

Zürcher Nota Nota über das Verhältnis zwischen den alt-katholischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche

1. In vier Ländern sind nach dem II. Vatikanischen Konzil offizielle Kommissionen zwischen der alt-katholischen Kirche und der römisch-katholischen Kirche gebildet worden. Sie haben im Hinblick auf die Wiederherstellung der Einheit den Dialog aufgenommen, die zwischen den Kirchen anstehenden Fragen besprochen und bereits eine Reihe von Vorschlägen erarbeitet. Um diese Bemühungen zu fördern, scheint es notwendig, im Geiste des Oekumenischen Direktoriums einige weitere Richtlinien zu geben.
2. Die alt-katholischen Kirchen erheischen insofern eine besondere Aufmerksamkeit, als schon im II. Vatikanischen Konzil der Ausdruck *Ecclesiae et Communitates ecclesiales*, mit dem das Dekret „Unitatis Redintegratio“ die getrennten Brüder im Westen bezeichnet, mit folgender Relatio begründet wurde: „Notandum insuper est inter communitates (occidentales) seiunctas esse quaedam communitates, scilicet Veterum Catholicorum, quae propter sacramentum validum Ordinis et validam Eucharistiam, quibus gaudent secundum solidam doctrinam theologicam ab omnibus catholicis acceptam, similiter ac communitates orthodoxae nominandae sunt Ecclesiae“¹⁾. Aus dem gleichen Grunde kann dann auch gesagt werden, daß in ihnen „wahre Sakramente, im besonderen kraft der apostolischen Sukzession das Weihesakrament und die Eucharistie erhalten geblieben sind“²⁾. Ebenfalls besteht zwischen den alt-katholischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche „in Glaubenssachen eine sehr enge Gemeinschaft“³⁾.
3. Auf Grund dieses Tatbestandes ist auch „das ekklesiologische und sakramentale Fundament dafür vorhanden, daß eine gewisse gottesdienstliche Gemeinschaft (*communicatio in sacris*) mit diesen Kirchen — das Sakrament der Eucharistie nicht ausgeschlossen — unter geeigneten Umständen und mit Billigung der kirchlichen Autorität nicht nur erlaubt, sondern mitunter auch ratsam ist“⁴⁾.
4. Unter Wahrung einer durch Vereinbarung festgelegten Gegenseitigkeit gelten für die Sakramentsgemeinschaft folgende Richtlinien:
 - a) Die Katholiken sind ermächtigt, die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung von alt-katholischen Geistlichen zu erbitten, „sooft dazu ein ernstes Bedürfnis oder ein wirklicher geistlicher Nutzen rät und der Zugang zu einem katholischen Priester sich als physisch oder moralisch unmöglich herausstellt“⁵⁾. Unter denselben Bedingungen können Altkatholiken, wenn sie von sich aus darum bitten, zu diesen Sakra-

²⁾ De Oecumenismo, 15.

³⁾ Directorium Oecumenicum, 40.

⁴⁾ Directorium Oecumenicum, 40.

⁵⁾ De Eccl. Or., 27.

¹⁾ Relatio circa rationem qua schema (De Oecumenismo) elaboratum est, 1964, pag. 56.

- menten zugelassen werden. In jedem Fall ist vorausgesetzt, daß die Betreffenden in ihrer eigenen Kirche zu den Sakramenten zugelassen sind.
- b) Unter Festhalten der gleichen Grundsätze wird auch die gemeinsame Beteiligung an heiligen Handlungen, gemeinsame Benutzung von Gegenständen und Stätten bei Katholiken und Altkatholiken aus triftigen Gründen gestattet⁶⁾.
5. Für die Ehen zwischen Altkatholiken und Katholiken gilt folgendes:
- a) Die vor dem alt-katholischen Priester (minister sacer oder sacerdos) geschlossene Ehe eines Katholiken mit einem Altkatholiken ist gültig, sofern kein trennendes Ehehindernis (impedimentum dirimens) vorliegt und der richtige Ehwille (verus consensus) vorhanden ist.
- b) Die Erlaubtheit der Eheschließung vor dem alt-katholischen Priester ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
- (1) Der katholische Partner läßt von seinem zuständigen Pfarrer die Voraussetzung

⁶⁾ De Eccl. Or., 28.

- für die Eheschließung prüfen und empfängt eine Unterweisung über das Wesen der Ehe. Dazu ist auch der alt-katholische Partner einzuladen.
- (2) Der katholische Partner bekennt sich zu seiner Verpflichtung, seinen Glauben der Nachkommenschaft (proles), soweit es in seinen Kräften steht, weiterzugeben (fidem tradere).
- c) Zur Vornahme der Trauung ist im allgemeinen der Pfarrer der Braut zuständig; aus jedem vernünftigen Grund kann auch der Pfarrer des Bräutigams darum angegangen werden.
- d) Bei der erwähnten Trauung kann die Regelung unter 4a sinngemäß angewendet werden.
- e) Die Trauung soll in die Pfarrbücher (libri paroeciales) beider Kirchen eingetragen werden.
- f) Die pastorale Betreuung dieser Ehen soll von den Pfarrern beider Kirchen in gegenseitigem Vertrauen geschehen.
6. Diese Richtlinien sollen in den einzelnen Ländern nach Absprache zwischen den örtlich zuständigen Autoritäten der beiden Kirchen in Kraft gesetzt werden (vim obtinere).

Würzburg-Himmelspforten, 16. Dezember 1974

Art. 91

Hinweise zum Verständnis und zur Durchführung der zwischen der alt-katholischen und der römisch-katholischen Kirche in Deutschland getroffenen Vereinbarung über pastorale Hilfen*

I. Zum Verständnis

„Vor der ganzen Welt sollen alle Christen ihren Glauben an den einen, dreifaltigen Gott, an den menschengewordenen Sohn Gottes, unseren Erlöser und Herrn, bekennen und in gemeinsamem Bemühen in gegenseitiger Achtung Zeugnis geben für unsere Hoffnung, die nicht zuschanden wird“¹⁾. Angesichts dieser Verpflichtung und im Hinblick auf die Notwendigkeit gegenseitiger Hilfe haben die römisch-katholische und die alt-katholische Kirche nach dem II. Vatikanischen Konzil ihre Kontakte intensiviert. In Deutschland hat sich eine von beiden Seiten gebildete und beauftragte Gesprächskommission seit 1968 mit fundamentalen Fragen des Glaubens und Lebens befaßt. Das geschah in Verbindung und zum Teil in direkter Zusammenarbeit mit ähnlichen Gruppen aus der Schweiz und den Niederlanden²⁾.

* Die in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf Abschnitte der Vereinbarung.

¹⁾ Vat. II, Ökumenismuskonkret n. 12.

²⁾ Termine und Teilnehmer:

I. Gespräch: 8. u. 9. 1. 1968. AK: Prof. Dr. Werner Küppers, Dekan Fritz Herrmann, Dozent Dr. Dr. Ernst Hammerschmidt; RK: Abt Dr. Laurentius Klein, Prof. Dr. Heinrich Fries.

II. Gespräch: 2. u. 3. 6. 1968; Teilnehmer wie I, RK zusätzlich Prof. Dr. Peter Bläser.

III. Gespräch: 14. u. 15. 9. 1968; Teilnehmer wie bisher.

IV. Gespräch: 10.-12. 3. 1969; AK: wie bisher; RK: Abt Dr. Laurentius Klein und Prof. Dr. Peter Bläser.

V. Gespräch: 25. 5. 1970; AK: Bischof Josef Brinkhues u. die bisherigen Teilnehmer; RK: Lorenz Kardinal Jaeger, Prof. Dr. Peter Bläser, Prof. Dr. Heinrich Fries, Prof. Dr. Erwin Iserloh.

VI. Gespräch: 25. u. 26. 6. 1972; AK: Teilnehmer wie I; RK: Prof. Dr. Peter Bläser, Prof. Dr. Erwin Iserloh, Prof. Dr. Paul-Werner Scheele.

1. Internationales Gespräch: 18. u. 19. 12. 1972 (1. Teil) und 4.-6. 2. 1973 (2. Teil); AK: Prof. Dr. Werner Küppers, Prof. Dr. Dr. Ernst Ham-

Überdies wurde von der Deutschen Bischofskonferenz auf ihrer Sitzung vom 16. bis 19. Februar 1970 eine Studienkommission mit der Untersuchung beauftragt, ob die National-Polnische Katholische Kirche in den USA und in Kanada sowie die alt-katholische Kirche Polens wesentliche Abweichungen vom Glaubensstand der übrigen Kirchen der Utrechter Union³⁾ aufweisen. Daß solche — trotz gewisser Differenzen in Lehre und Praxis — nicht festgestellt wurden, verleiht den Ergebnissen der gemeinsamen Gesprächskommission eine über die Grenzen Deutschlands hinausreichende Bedeutung.

Über mehrere Jahre sich erstreckende gründliche Untersuchungen und ausführliche Diskussionen dienten vordringlich dem Ziel, „die fundamentalen Elemente der Einheit zu erkennen und festzustellen, ob und wo Differenzen kirchentrennenden Charakters vorliegen“⁴⁾. Dabei kam man zu wichtigen

schmidt, Dekan Fritz Herrmann, Prof. Dr. Peter Maan (Niederlande), Prof. Dr. Kurt Stalder (Schweiz), Bistumsverweser Walter Streit (Österreich); RK: Prof. Dr. Peter Bläser, Prof. Dr. Erwin Iserloh (nur im 1. Teil), Prof. Dr. Paul-Werner Scheele (nur im 2. Teil), Prälat Dr. Frans Thijssen (Niederlande), Pfarrer Walter Stähelin (Schweiz).

2. Internationales Gespräch: 13. u. 14. 8. 1973; Teilnehmer wie vorher, ausgenommen Prof. Hammerschmidt.

Zur ersten Phase der Gespräche vgl. den Bericht v. P. Bläser, Das altkatholische/römisch-katholische Gespräch, in: Internationale Kirchliche Zeitschrift 60 (1970) 347-360.

³⁾ Zur „Utrechter Union“ gehören die Alt-Katholischen Kirchen in den Niederlanden, in Deutschland, Österreich, der CSSR, in Jugoslawien, Frankreich und Italien, die Christkatholische Kirche der Schweiz, die Polnisch-Katholische Kirche in den USA, die Slowakische und die Litauische Nationalkirche in den USA und die Polnisch-Katholische Kirche in Polen.

⁴⁾ III, S. 2, n. 6.

Ergebnissen, die in Protokollen festgehalten wurden und hier im Ausschnitt wiedergegeben werden⁵⁾:

„Über die Lehre von der Heiligen Schrift wurde folgendes festgestellt:

- a) Der Umfang des Kanons der Heiligen Schrift ist beiderseits derselbe.
- b) In der Inspirationslehre herrscht Übereinstimmung.
- c) Die Irrtumslosigkeit der Schrift hinsichtlich des zum Heil Notwendigen wird beiderseits anerkannt.
- d) Die Heilige Schrift als Zeugnis der Offenbarung Gottes und als Zeugnis des Glaubens der apostolischen Kirche wird beiderseits als Norm für Glaube und Lehre der Kirche anerkannt.

Über die Zuordnung von Schrift und Kirche besteht in folgenden Punkten Übereinstimmung:

- a) Der Gesamtkirche ist als ‚Säule und Grundfeste der Wahrheit‘ (1 Tim 3,15) von Christus die Gabe verliehen und der Auftrag gegeben, die Wahrheit des Glaubens zu verkünden, zu bezeugen, zu bewahren und zu schützen. Der Gesamtkirche ist verheißen, daß sie in der Wahrheit bleibt.
- b) Gegenüber der Schrift hat die Kirche eine interpretative Funktion.
- c) Im Dienst dieser Aufgabe steht das der Kirche von Christus eingestiftete apostolische Amt.
- d) Das apostolische Amt wird in der Kirche durch die Gemeinschaft der Bischöfe als Nachfolger der Apostel repräsentiert, d. h. vollgültig vergegenwärtigt, und ausgeübt.
- e) Obwohl dieses besondere Amt in seinem Dienst am Glauben dem einzelnen Gläubigen vorgeordnet bleibt, nehmen alle Getauften als Glieder des Gottesvolkes am prophetischen Amt Christi teil und bekunden damit den Glaubenssinn der ganzen Kirche.

Unbeschadet der hier festgestellten grundlegenden Übereinstimmungen besteht noch keine Übereinstimmung im Blick auf den Jurisdiktionsprimat und das oberste Lehramt des Papstes⁶⁾. Zu den Fragen, die hinsichtlich des Primates bestehen, wurde auf einer eigenen Sitzung folgendes festgestellt:

„Ohne Beeinträchtigung des alle Getauften umfassenden allgemeinen Priestertums der Gläubigen wird der besondere Dienst eines Amtes in der Kirche anerkannt, das in dem von Christus gestifteten Apostelamt wurzelt. Dieses Amt wird seit dem zweiten Jahrhundert als Bischofsamt in Verbindung mit dem Presbyteriat und dem Diakonat historisch greifbar und durch Handauflegung weitergegeben.

Ohne Beeinträchtigung dieses Amtes aller Apostel für die Kirche und des dreifachen apostolischen Amtes in der Kirche wird der besondere Dienst eines Primates anerkannt, der vom Herrn der Kirche Petrus aufgetragen wurde und in der Bedeutung Petri für die Urgemeinde erkennbar ist. Unbeschadet der Frage, ob der Primat auch schon als Jurisdiktionsgewalt und Lehrvollmacht im NT

⁵⁾ Sämtliche Protokolle s. u. S.

⁶⁾ III, S. 1f., n. 2-4.

ausgesprochen ist, sind beide Seiten der Auffassung, daß sich die dogmatische Festlegung der Lehre und die Gestalt der praktischen Ausübung des Primates aus dem NT allein noch nicht mit ausreichender Eindeutigkeit bestimmen lassen.

Die geschichtliche Entwicklung des Primates zur dogmatischen Lehre des ersten Vatikanischen Konzils in der Kirche des Westens wird in ihrer Vollgültigkeit auf dem Boden des gemeinsam anerkannten Primates in der alten Kirche von den beiden Gesprächsseiten verschieden beurteilt. Auf beiden Seiten werden die Gefahren einseitiger Entwicklungen deutlich gesehen. Dennoch bleibt der ursprüngliche Auftrag unter den wechselnden Bedingungen der geschichtlichen Verhältnisse als Dienstant der Einheit in Wahrheit und Liebe für die Kirche gültig. Er hat sich historisch in der Bindung an das römische Bischofsamt entfaltet und ist von den ökumenischen Konzilien der ersten Jahrhunderte als Vorrang des römischen Bischofs anerkannt worden. In diesem Sinne wurde der Primat des Bischofs von Rom auch in der Erklärung der Alt-Katholischen Bischofskonferenz vom 24. September 1889 in Utrecht anerkannt⁷⁾.

Hinsichtlich der Sakramente ist festzuhalten: „Bezüglich der Taufe besteht in Lehre und Liturgie Übereinstimmung. Auch die Kindertaufe wird von beiden Seiten bejaht. Die Bestrebungen, den Taufritus zu erneuern, sind von gleichen Gesichtspunkten bestimmt.

Bezüglich der Firmung besteht in Lehre und Liturgie Übereinstimmung. Auf beiden Seiten stellen sich dieselben pastoralen Probleme.

Bezüglich des Sakramentes der Buße wurde folgendes festgestellt:

- a) Die Sakramentalität wird auf beiden Seiten anerkannt.
- b) Als Spender des Sakramentes gelten Bischof und Priester.
- c) Ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der ‚Teile‘ des Sakramentes der Buße wurde nicht festgestellt (vgl. Conc. Trid. Sess. XIV. De Poenit. Can. 4).
- d) Die Wirklichkeit schwerer Sünde, deren Erkennbarkeit und die Notwendigkeit der sakramentalen Absolution wird von beiden Seiten anerkannt; die erste alt-katholische Synode in Deutschland 1874 hat ‚eine religiöse Verpflichtung zur speziellen Beichte‘ im Falle schwerer Sünden festgehalten (IV 7). In der [alt-katholischen] Praxis hat sich neben der Einzelbeichte auch die allgemeine Bußandacht zur Vergebung schwerer Sünden entwickelt, ohne daß dadurch die Einzelbeichte offiziell abgelehnt worden ist⁸⁾.

„Bezüglich des Sakramentes der Eucharistie besteht in Lehre und Liturgie Übereinstimmung. Insbesondere bestehen keine Differenzen in der Lehre über die reale Gegenwart Christi in der Eucharistie und über den Opfercharakter der heiligen Messe. Nach sorgfältiger Prüfung der Aussagen des Konzils von Trient (Sess. XIII. De ss. Eucharistia; und Sess. XXII De ss. Missae sacrificio (und der Utrechter Erklärung vom 21. September 1899 (Nr. 6) konnte deren wesentliche Übereinstimmung festgestellt werden. Auch in der vom Zweiten Vatikanum besonders hervorgehobenen Lehre vom Mahlcharakter der Eucharistie stimmen beide Seiten überein.

⁷⁾ IV, S. 1f., n. 1-3.

⁸⁾ I, S. 1f., n. 1-3.

Die von alt-katholischer Seite zuweilen ausgesprochenen Vorbehalte gegenüber dem Ausdruck ‚Transsubstantiatio‘ bedeuten keine Ablehnung der damit vom Tridentinum im Zusammenhang mit der gesamten altkirchlichen Tradition intendierten Aussage, nämlich der ‚conversio‘ (metabole).

Bezüglich des Sakramentes der Kranken salbung bzw. Krankenölung besteht in Lehre, Liturgie und Praxis Übereinstimmung.

Das Sakrament des Ordo wird in der alt-katholischen Kirche in der Reihenfolge der Weihestufen des Pontifikale Romanum erteilt, dessen deutsche Übersetzung (Bern 1899) gegenüber der Vorlage keine das Wesen berührende Änderungen aufweist. Auch in der Lehre (Begründung und Funktion des Ordo) besteht Übereinstimmung.

Über das Sakrament der Ehe wird folgendes festgestellt:

- a) Es besteht Übereinstimmung über die Sakramentalität, über die Einheit und über die Unauflöslichkeit der Ehe.
- b) Es wird beiderseits unterschieden zwischen bürgerlicher Trauung und Empfang des Ehesakramentes: ‚Die Pflicht christlicher Brautleute ist, nach Vollzug der bürgerlichen Trauung das Sakrament der Ehe zu empfangen.‘ (Katholischer Katechismus der Alt-Katholischen Kirche in Deutschland, Nr. 266.)
- c) Trotz der in der Lehre festgehaltenen Unauflöslichkeit der Ehe ist es in der alt-katholischen Kirche wiederholt zur kirchlichen Trauung Geschiedener gekommen. Im Unterschied zur römisch-katholischen Kirche gibt es in der alt-katholischen Kirche für die Laien kein Ehegericht⁹⁾. Die Notwendigkeit, wieder zur vollen Übereinstimmung von Lehre und Praxis zu kommen, wurde jedoch von der Synode 1959 im Zusammenhang mit der Verabschiedung der diese Übereinstimmung aufweisenden Eheordnung für die Geistlichkeit (Gesetz über das Bischöfliche Ehegericht, in der Sammlung: Kirchliche Ordnungen und Satzungen, Bonn 1967, Buchstabe P) erkannt¹⁰⁾.

„Hinsichtlich der Sakramentalien bestehen in Lehre und Praxis keine kirchentrennenden Verschiedenheiten“¹¹⁾.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß es im Erkenntnis, in der Verkündigung, im Verständnis und im liturgischen Vollzug eine weitgehende Glaubensgemeinschaft gibt. Diese gegebene und immer wieder aufgegebene Einheit ist die Basis für die vereinbarten pastoralen Hilfen.

Dabei darf keineswegs verkannt werden, daß es nach wie vor wesentliche Unterschiede gibt. Sie treten in der Papstfrage am meisten zutage, beschränken sich aber nicht auf diese. Mit den hinsichtlich des Primates zu verzeichnenden Differenzen verbindet sich auf verschiedenen Ebenen ein unterschiedliches Verständnis der Kirche, ihrer Struktur sowie der Funktion einzelner Glieder. Diese bis zur Stunde verbliebenen trennenden Unterschiede erlauben in vielen Fällen nur eine bedingte und begrenzte Hilfe und machen namentlich im sakramentalen Bereich etliche nähere Bestimmungen erforderlich.

⁹⁾ Der alt-katholische Bischof trifft gegebenenfalls kraft seines Amtes nach Anhörung der zuständigen Gremien entsprechende Entscheidungen.

¹⁰⁾ II, S. 1f., n. 1-4.

¹¹⁾ II, S. 3, n. 5.

II. Zur Durchführung

1. Anerkennung der Taufe (1)

In der Lehre von der Taufe und in der Praxis der Taufspendung besteht nach Ausweis der Katechismen und Rituale volle Übereinstimmung. Auch wird die Kindertaufe beiderseits bejaht. Daraus ergibt sich gegenseitige Anerkennung der Taufe, die deshalb von beiden Kirchen nie in Frage gestellt wurde.

2. Die Möglichkeit, in der anderen Kirche die Sakramente der Eucharistie, der Buße und der Krankensalbung zu empfangen (2), ist als Angebot zu verstehen. Die Kirchen verpflichten ihre Geistlichen zu diesem Dienst, überlassen aber die persönliche Entscheidung, davon Gebrauch zu machen, den einzelnen Gläubigen.

Wenn Gläubige von der oben genannten Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Ein ernstes Bedürfnis oder wirklicher geistiger Nutzen (vgl. Ostkirchendekret 27, Zürcher Nota Abs. 4a, Ökumenisches Direktorium);
2. Nichterreichbarkeit eines Geistlichen der eigenen Kirche;
3. Zulassung zu den Sakramenten in der eigenen Kirche.

Die Forderung der Zulassung zu den Sakramenten in der eigenen Kirche als Voraussetzung will die Umgehung eines Gesetzes der eigenen Kirche verhindern. Sie ist nicht zuletzt begründet in der Verantwortung der Kirchen füreinander.

„Wiederverheiratete Geschiedene“ im Sinne der Vereinbarung (2) sind solche, die in einer kirchlich ungültigen Ehe leben.

„Nichterreichbarkeit“ (2) wird als Voraussetzung deshalb bestimmt, um auszuschließen, daß ohne triftigen Grund Gottesdienst und Sakramentenempfang in der eigenen Kirche gemieden werden. Im allgemeinen gilt, daß „Nichterreichbarkeit“ nicht schon gegeben ist bei kurzen Zeiträumen oder leicht zu überwindenden Entfernungen. „Nichterreichbarkeit“ liegt vor allem vor in Lebensgefahr oder in anderen Situationen schwerer Not, wenn es nicht möglich ist, rechtzeitig den Geistlichen der eigenen Kirche zu erreichen. In solchen Fällen hat der Spender der Sakramente dem zuständigen Geistlichen baldmöglichst Mitteilung zu machen. Es versteht sich, daß dabei der besondere Charakter des Bußsakramentes und der Wille des Sakramentenempfängers zu berücksichtigen ist.

Entsprechendes gilt, wenn langfristig Kranke, Behinderte oder Heiminsassen selbst nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten den Gottesdienst der eigenen Kirche besuchen können, sie andererseits aber auch für ihren Seelsorger nur schwer oder sehr selten erreichbar sind. In allen derartigen Fällen soll eine Sakramentenempendung durch einen Geistlichen der anderen Kirche mit Wissen und im Einvernehmen mit dem zuständigen Seelsorger erfolgen.

Zu beachten ist schließlich, daß auch Fälle sogenannter „moralischer Nichterreichbarkeit“ möglich sind, bei denen der Gläubige Sakramente bei einem Geistlichen der anderen Kirche erbitten und empfangen kann, z. B. wenn jemand aus schwerwiegenden persönlichen Gründen nicht verpflichtet werden kann, bei dem erreichbaren Priester der eigenen Kirche zu beichten.

3. Zur Frage der Ehen zwischen Alt-Katholiken und Katholiken (3):

Generell gilt, daß das gleiche sakramentale Eheverständnis (3a) vorliegt. Berücksichtigt man zudem die weithin gegebene Gemeinsamkeit im Glauben, wird man nicht im üblichen Sinn von einer „konfessionsverschiedenen Ehe“ sprechen können (vgl. Zürcher Nota n.5).

Die Formpflicht (3a) ist in beiden Kirchen anerkannt.

Sinnvoller Weise sollte das Brautgespräch (3b 1), wo immer möglich, nicht erst mit dem Geistlichen der einen und dann zu einem anderen Zeitpunkt mit dem der anderen Kirche geführt werden, sondern gemeinsam. Hierdurch wird nicht nur das gegenseitige Vertrauen der beiden Geistlichen — auch gegenüber dem Brautpaar — zum Ausdruck gebracht und gestärkt, sondern auch das spätere pastorale Zusammenwirken in der Verantwortung für die betreffende Familie grundgelegt.

Fragen, die mit der Taufe und der religiösen Erziehung (3b 2) der Kinder zusammenhängen, sollten möglichst vor der Eheschließung durch die Brautleute geklärt werden.

Falls sich in der Ehe für einen oder beide Partner Gründe für eine neue Gewissensentscheidung ergeben, sollten beide Ehepartner gemeinsam eine Regelung suchen. Die Gewissensverpflichtung beider Partner ist dabei behutsam anzusprechen und zu respektieren (3d).

Wird — ähnlich wie bei einer sogenannten „Ökumenischen Trauung“ — die Teilnahme beider Geistlichen bei der Eheschließungsfeier (3c) gewünscht, so nimmt nur einer von ihnen den Konsens entgegen. In die anderen Teile der Trauliturgie können sich die beiden Geistlichen entsprechend teilen. Es wäre im allgemeinen hier jedoch nicht sinnvoll, die Formulare für Katholisch-Evangelische Trauungen zu verwenden, da zu den darin aus evangelischen Agenden aufgenommenen Texten Brautleute aus der römisch-katholischen und alt-katholischen Kirche kein unmittelbares Verhältnis haben. Man wird sich also im allgemeinen nach dem Rituale der Kirche richten, in welcher die Trauung stattfindet oder deren Priester der Eheschließung assistiert.

Um keine Doppelzählung eintreten zu lassen, sollte die Eintragung (3e) unter fortlaufender Nummer (für Statistik und Berichterstattung) jeweils nur im Pfarrbuch der Pfarrei, dessen Pfarrer die Trauung vorgenommen hat, erfolgen. Die zweite Eintragung sollte ohne Nummer erfolgen. Auf jeden Fall ist die Trauung in den Taufbüchern beider Pfarreien zu vermerken, bzw. an das Taufpfarramt über die Trauung Mitteilung zu machen.

Die fortgesetzte pastorale Betreuung (3f) von seiten beider Kirchen darf weder zu Spannungen zwischen den Amtsträgern führen noch ein Störfaktor in der inneren Entwicklung der betreuten Familie werden. Dies ist aber nur möglich, wenn gegenseitiges Vertrauen besteht und erhalten bleibt.

4. „Wechselseitige Hilfe“ (4) sollte sich nicht auf den sakramentalen Bereich beschränken; sie ist auch darüber hinaus möglich und nötig. In umfassender praktischer Hilfe kann sich die sakramentale Dimension in neuer Weise als fruchtbar erweisen, wie umgekehrt im Alltag bewährte Hilfsbereitschaft den sakramentalen Vollzug mitzutragen und glaubwürdig zu machen vermag.

In der Praxis sollte es zur Regel werden, sich gegenseitig auf Krankheits- und Notfälle (4) aufmerksam zu machen. Bei Vertretungen im Fall von Beerdigungen (4) soll den Anwesenden ein klärendes Wort über die Tatsache dieser Vertretung gesagt werden.

Wenn Gläubige von der einen zur anderen Kirche überzutreten wünschen, mögen sich die Seelsorger größter Klugheit und Zurückhaltung befleißigen. Überredung und Druck von seiten Dritter sollen abgewehrt und von seiten der Seelsorger vermieden werden.

Hilfe im Religionsunterricht (4) kommt besonders dort in Frage, wo es kleine Minderheiten von Kindern einer Kirche gibt. Hier sollten diese ohne Benachteiligung teilnehmen können, wobei selbstverständlich deren kirchliche Zugehörigkeit zu respektieren ist.

Die Überlassung von kirchlichen Räumen und Gegenständen (4) bedeutet in vielen Situationen eine wirksame Hilfe, die der empfangenden wie der gebenden Seite zugute kommen kann.

5. Da keine volle Kirchen- und Sakramentsgemeinschaft besteht, stellt die Übernahme eines Amtsträgers (5) für beide Seiten ein besonders schwieriges Problem dar. Dies gilt wegen der relativen Häufigkeit solcher Übernahmen in besonderer Weise für den deutschen Raum. Auch in Zukunft können dabei einzelne Fälle eine wechselseitige Herausforderung und Erprobung darstellen, die auch durch eine Vereinbarung nicht restlos auszuschalten sind. Dennoch sollte alles getan werden, was eine Belastung der Gläubigen und eine Gefährdung der notwendigen Zusammenarbeit vermeiden hilft.

Wer den Schritt in die andere Kirche in Erwägung zieht, wird in den meisten Fällen im ersten, informativen Stadium keine klare Entscheidung treffen können. Deshalb sollte man Verständnis dafür haben, wenn der betreffende Geistliche sich in dieser Zeit seinem Ordinarius oder Oberen nicht anzuvertrauen vermag. Er sollte zudem die Gewißheit haben können, daß Informationsgespräche vertraulich behandelt werden. Beratende Hilfe wird jedoch auf die Tragweite des Entschlusses aufmerksam machen, zugleich aber auch auf Inhalt und Bedeutung der vorliegenden Vereinbarung hinweisen und so zu einer Entscheidung beitragen, die in jedem Fall nicht zu lange hinausgezögert werden sollte.

Zum notwendigen Ausreifen einer tragfähigen Entscheidung kann besonders das in der Vereinbarung geforderte Gespräch mit dem eigenen Kirchenoberen (5a) hilfreich sein. In jedem Fall ist die direkte Kontaktnahme zwischen den Jurisdiktionsträgern (5b) anzustreben. Sie kann besonders dann dienlich sein, wenn der betreffende Priester selbst es nicht über sich bringt, persönlich mit seinem Bischof oder Oberen zu sprechen. Bezüglich der Voraussetzungen für den Einsatz (5c) gelten im Personenrecht der alt-katholischen Kirche in Deutschland besondere Bestimmungen¹²⁾.

¹²⁾ § 101: „Die Aufnahme von Priestern aus Kirchen, mit denen keine Sakramentsgemeinschaft besteht, steht dem Bischof zu, sofern es sich um eine ‚Aufnahme als Geistliche im Auftrag‘ handelt“, bzw. § 104: „bei Aufnahme in die ständige Geistlichkeit dem Bischof und der Synodalvertretung“.

§ 105: „Die Priester haben sich im Alt-Katholischen Seminar der Universität Bonn zu immatriku-

6. Im Fall von Schwierigkeiten (6), die bei Anwendung der Vereinbarung entstehen, sollte zunächst stets am Ort alles versucht werden, um in brüderlichem Miteinander und im Geist der Vereinbarung eine Überwindung der Schwierigkeiten zu erreichen.

Gelingt das nicht, so ist die „gemeinsame Kommission“ (6) zu Rate zu ziehen. Anlaß, Ausmaß und Umstände des Falles sind darzulegen, zugleich aber auch auf etwaige konkrete Lösungsmöglichkeiten hinzuweisen. Es wird ein Prüfstein für den Wert der Vereinbarung sein, wenn die Kommission in ihrem Bemühen Erfolg hat; es ist aber zu hoffen, daß diese Kommission nicht tätig zu werden braucht.

Würzburg-Himmelsporten, 16. Dezember 1974

Art. 92 Grundordnung für die Ausbildung des Diakons

Die vorliegende Grundordnung für die Ausbildung des Diakons geht von folgenden Voraussetzungen aus:

1. Den Bestimmungen des Motu proprio „sacrum diaconatus ordinem“ vom 18. Juni 1967;
2. den Verschiedenheiten der Diakonatsbewerber nach Alter, allgemeiner Bildung und Berufsausbildung, Lebensstand und christlicher Lebensreife, Fähigkeiten und Neigungen;
3. den Erfahrungen der seit Jahren bestehenden deutschen Diakonatskreise;
4. der gesellschaftlichen und kirchlichen Situation in den deutschen Diözesen;
5. der Notwendigkeit, den künftigen Diakonen „die beste geistliche, theologische, fachliche und pastorale Ausbildung angedeihen zu lassen“ (Papst Paul VI. am 25. Oktober 1965 in einer Audienz für Teilnehmer an der ersten Studienkonferenz der Internationalen Diakonatskreise in Rom).

Zur Erfüllung des ständigen diakonischen Dienstes ist eine eigenständige, gesamtgesellschaftliche Heranbildung notwendig. Das Eigene des Diakons, sein spezifischer Berufsauftrag erfordert eine charakterliche und geistliche Bildung, die geprägt ist von der „dia-

lieren. Während der Ausbildung haben die Priester im Bischöflichen Seminar Wohnung zu nehmen“.

§ 106: „Die Priester können während ihrer Ausbildungszeit nach Anhören des Dozentenkollegiums nur ausnahmsweise vom Bischof zu Dienstleistungen in einer Gemeinde herangezogen werden, und nur als ‚Geistliche im Auftrag‘ (Kirchl.Pers.Recht Kap. II § 44) sowie unter strenger Auftragsbegrenzung für kurze Zeit an einem bestimmten Ort zur Erledigung dringender Seelsorgeaufgaben“.

§ 107: „Zum Ausweis seines Einlebens in die altkatholische Kirche hat sich der Priester am Ende der Ausbildungszeit einer Prüfung zu unterziehen. Diese besteht in einer schriftlichen Arbeit und einem Colloquium“.

§ 108: „Nach einer bestandenen Abschlußprüfung ist der Priester gemäß den Vorschriften des Kirchl.Pers.Rechtes Kap. II zu verwenden. Hierbei ist insbesondere § 48 zu beachten“.

§ 109: „Die Aufnahme von Priesteramtskandidaten (niederer oder höherer Weihestufen) aus den Kirchen, mit denen keine Sakramentsgemeinschaft besteht, regelt sich nach den Bestimmungen über die Aufnahme der eigenen Priesteramtskandidaten“ (Anlage zum Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, Bd. XII, Bonn 1961, Anlage 1 zu Nr. 1, S. 23-26).

conia Christi“ am Bruder in Not. Die theologische Ausbildung sollte auf der Heiligen Schrift gründen und die großen Leitlinien des Glaubens aufgreifen. Je nach dem Tätigkeitsbereich des Diakons wird die fachliche Ausbildung sehr unterschiedlich sein; vom sachlichen Aspekt des Berufes her wird sie anthropologisch, soziologisch und pastoral ausgerichtet sein müssen. Auf eine, auch methodisch vertiefte pastorale und soziale Ausbildung, die mit einer praktischen Einübung in den Dienst verbunden ist, darf nicht verzichtet werden.

I. Die geistliche Bildung

Für die erste Heranbildung des Diakons erweist sich die Bildung eines oder mehrerer Diakonatskreise in der Diözese als notwendig. Ein solcher Diakonatskreis soll etwa 15 Mitglieder zählen, die monatlich einmal gemeinsam mit einem geeigneten Priester zusammenkommen, um sich über die verschiedenen persönlichen und fachlichen Fragen des Diakonates zu informieren und diese, soweit als möglich, abzuklären. In der Gemeinschaft Gleichgesinnter lernt der einzelne sein geistliches Leben zu vertiefen und gleichzeitig seine eigenen Neigungen und Fähigkeiten zu prüfen.

Bei Verheirateten sollte gelegentlich die Ehefrau in den Kreis einbezogen werden, um gemeinsam die Auswirkung des Diakonates auf Ehe und Familie sowie auf den Beruf zu erwägen.

Für den Unverheirateten besteht in einer solchen Gemeinschaft die Möglichkeit, die Berufung zum zölibatären Leben klarer zu erkennen und eindeutiger zu bejahen oder aber sich zu entscheiden, ob er eine Ehe eingehen und später das Diakonenamt übernehmen soll.

Die Teilnahme am Diakonatskreis wird den Männern die Möglichkeit geben, über ihre Eignung auch in Gemeinschaft brüderlich und offen eine klare Entscheidung zu finden. Sie wird ihnen leichter eine Antwort auf die Frage geben, ob sie mit oder ohne Zivilberuf als Diakon tätig sein sollen.

Die Mitarbeit im Diakonatskreis gibt aber auch dem vom Bischof beauftragten Priester wie den übrigen Mitgliedern des Kreises die Möglichkeit, die für die Entscheidung des Bischofs erforderliche Beurteilung der Eignung der Bewerber, beim Verheirateten gerade auch im Blick auf Ehe, Familie und Beruf, mit vorzubereiten.

Durch einen praktischen Dienst in den verschiedenen diakonischen Aufgaben werden die Mitglieder der Diakonatskreise bereits vor der Weihe ihre diakonische Haltung und Einsatzbereitschaft sowie ihre Eignung zu erproben und zu bewähren haben (z. B. durch Mitwirkung in der Diakonie der Kirche oder Pfarrgemeinde, durch Mitarbeit in der Gestaltung des Gottesdienstes oder der Wortverkündigung).

Die gute menschliche und geistliche Atmosphäre des Diakonatskreises als eines Bruderkreises ist von größter Wichtigkeit. Deshalb sollte der Priester als Mitglied eines solchen Kreises über die Fähigkeit der Gemeinschaftsbildung im Sinne des Diakonates verfügen und in der Lage sein, mit jedem einzelnen Bewerber und eventuell seiner Ehefrau die anstehenden Fragen sachgerecht zu besprechen und den notwendigen Rat zu geben. Der Diakonatskreis ermöglicht somit die Information und Einübung, die Erprobung und Entscheidung und dient gleichzeitig dem Wachsen des geistlichen Lebens aller Beteiligten. Er arbeitet mit an der Entwicklung einer Spiritualität des Diakonates und am Berufsbild des ständigen Diakons.

Quellen

1. Archiv der Abtei St. Matthias in Trier (zitiert: ASM);
2. Nachlass Professor Werner Küppers im Archiv des Alt-Katholischen Seminars der Universität Bonn (zitiert: NK);
3. Korrespondenz des Verfassers (zitiert: KV).

Literaturverzeichnis

- Bläser Peter*, das altkatholisch/römisch-katholische Gespräch, in: Internationale Kirchliche Zeitschrift (IKZ), 60. Jg. (1970), 347–360.
- Bläser Peter*, das Gespräch zwischen römisch-katholischer und alt-katholischer Kirche in Deutschland, in: Begegnung. Beiträge zur Hermeneutik des theologischen Gesprächs. Hg. M. Seckler und O. H. Pesch, J. Brosseder, W. Pannenberg, Graz 1972, 525–535.
- Jedin Hubert*, kleine Konziliengeschichte, Freiburg 1978, 8. Aufl.
- Klein Laurentius*, das Ringen um die Einheit, Trier 1967.
- Klein Laurentius*, die altkatholischen Kirchen der Utrechter Union, in: Konrad Allgermissen, Konfessionskunde; neu bearbeitet von Heinrich Fries u. a., Paderborn 1969, 8. Aufl., 570–613.
- K. Rahner und H. Vorgrimler*, Hg. kleines Konzilskompendium, Freiburg 1975, 10. Aufl.
- Küppers Werner*, zwischen Rom und Utrecht. Zur neueren Entwicklung der Beziehungen zwischen alt-katholischer und römisch-katholischer Kirche, in: Begegnung. Beiträge zur Hermeneutik eines theologischen Gesprächs. Hg. M. Seckler, O. H. Pesch, J. Brosseder, W. Pannenberg, Graz 1972, 505–523.
- Küry Urs*, die Altkatholische Kirche (= Die Kirchen der Welt, Bd. III), 2. Aufl. Hg. Ch. Oyen, Stuttgart 1978.
- Ökumenisches Direktorium*. Erster Teil. Einführung von J. Willebrands; Erläuterungen von E. Stackemeier (Konfessionskundliche Schriften des Johann-Adam-Möhler-Instituts, 8), Paderborn 1967.